

# **Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen -**

**eine Ursachenforschung zur Formulierung eines  
Unfallpräventionsansatzes**

## **B a c h e l o r a r b e i t**

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Sina Menzel**  
aus Weißbach bei Königsbrück

Meißen, 30. März 2020

## **Gender-Erklärung**

In dieser Arbeit wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form wird geschlechtsunabhängig verstanden und bindet ausdrücklich weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten mit ein, soweit es für die jeweilige Aussage erforderlich ist.

# Inhaltsverzeichnis

Gender-Erklärung .....	II
Inhaltsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Vorwort .....	V
1 Einleitung .....	1
1.1 Zielsetzung und Forschungsfragen.....	2
1.2 Methodik und Vorgehen .....	2
2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....	4
2.1 Systematik des Waffenrechts .....	4
2.2 Begriffsbestimmungen.....	5
2.3 Legaler Besitzerwerb einer Schusswaffe .....	8
3 Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen.....	12
3.1 Unfallarten.....	13
3.1.1 Unfälle durch Jäger .....	13
3.1.2 Unfälle durch Sportschützen.....	17
3.2 Auswertung der Unfalltatbestände.....	18
3.3 Ursachen (–parallelitäten).....	21
4 Behördliches Vorgehen .....	25
5 Lösungsansätze zur Unfallprävention.....	29
5.1 Verpflichtende Vorlage eines Gutachtens zur Feststellung der persönlichen Eignung .....	31
5.2 Ärztliche Verpflichtung zur Weitergabe relevanter Patientendaten.....	34
5.3 Einführung von Grundqualifikation und regelmäßigen Weiterbildungen..	37
6 Fazit und Ausblick .....	42
Kernsätze .....	44
Anhangsverzeichnis.....	VI
Literaturverzeichnis.....	XIV
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XVIII
Rechtsquellenverzeichnis .....	XVIII
Eidesstattliche Versicherung.....	XX

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
BeschG	Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen
BeschussV	Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKrFQG	Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr
DJV	Deutscher Jagdverband e.V.
DSB	Deutscher Schützenbund e.V.
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
JagdzeitV	Verordnung über die Jagdzeiten
MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
o.V.	ohne Verfasser
S.	Satz, Seite
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
Sächs-WaffGDVO	Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung
SGB VII	Siebtens Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UA	Unterabschnitt
UVV Jagd	Unfallverhütungsvorschrift Jagd
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WBK	Waffenbesitzkarte

## Vorwort

Vor Ihnen liegt meine Bachelorarbeit zum Thema „Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen – eine Ursachenforschung zur Formulierung eines Unfallpräventionsansatzes“, welche ich als Abschlussarbeit im Rahmen meines Studiums der Allgemeinen Verwaltung an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum verfasst habe.

Im Zuge des im 3. Semesters zu absolvierenden berufspraktischen Studiums im Bereich der Eingriffsverwaltung erhielt ich die Möglichkeit u.a. im Sachgebiet Allgemeines Ordnungsrecht des Ordnungsamtes im Landratsamt Bautzen mein bisher theoretisch erlangtes Wissen zu vertiefen und Einblicke in die mir neuen Tätigkeiten der Waffen- und Jagdbehörde zu erhalten. Insbesondere die Thematik des Waffenrechts begeisterte mich dabei so sehr, dass ich beschloss meine Bachelorarbeit daran auszurichten. Gemeinsam mit meinem Zweitbetreuer, welcher zugleich Sachgebietsleiter des Allgemeinen Ordnungsrechts ist, entwickelte sich kontinuierlich das Ihnen nun vorliegende Thema. Aufgrund der dadurch zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse gelang es mir, eine Vielzahl von Aspekten praktischer Relevanz in die Ausarbeitung einfließen zu lassen. Auch während der Bearbeitung war er sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes stets eng an meiner Seite und unterstützten mich insbesondere in meiner Recherche und in allen aufkommenden (rechtlichen) Fragen. Die Intension dieser Arbeit ist, nicht nur die stupide Untersuchung der Thematik zu gewährleisten, sondern die Generierung eines Mehrwertes für alle Beteiligten zu schaffen. Die Arbeit soll insbesondere praxisrelevante Lösungsansätze zur Prävention von waffenbedingten Unfällen liefern und einen Beitrag zur praxisnahen Gesetzgestaltung leisten, um künftig Unfälle vorzeitig erkennen und vermeiden zu können ohne die ausführenden Mitarbeiter in den Behörden unnötig mehr zu belasten.

Mit diesem Anspruch stieg ich in die Bearbeitung der Thematik ein und hoffe, dass ich diesem gerecht werden konnte. Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen der Waffen- und Jagdbehörde des Landratsamtes Bautzen, ohne die ich mein Interesse zur Thematik wohl nie entdeckt hätte und die mich voll und ganz in meiner Arbeit unterstützten. Zudem gilt mein Dank ebenso der SVLFG, welche mir freundlicherweise ihre für die Thematik relevanten Daten zur Verfügung stellte.

Ich wünsche Ihnen beim anschließenden Lesen meiner Bachelorarbeit viel Freude.

Sina Menzel

# 1 Einleitung

Waffen in Privatbesitz und daraus resultierende Unfälle und vorsätzliche Straftaten sind für viele Deutsche in erster Linie ein amerikanisches Problem. Dabei ist ein privater Besitz von Schusswaffen auch in Deutschland legal möglich. Und ebenso wie in den USA, besteht auch in Deutschland und in jedem anderen Land der Erde eines immer fort: die Ausübung alltäglicher Handlungen geht durch die bloße Verfügbarkeit von Schusswaffen unmittelbar mit einer gesteigerten Bedrohungslage einher. Praktisch sehen sich somit auch deutsche Behörden, Waffenbesitzer und Zivilpersonen unmittelbar den Gefahren waffenbedingter Unfälle gegenüber.

Welche Relevanz die Thematik besitzt, ist dem Großteil der deutschen Bevölkerung mit ziemlicher Sicherheit jedoch nicht bewusst. Denn Medienberichte zu schusswaffenbedingten Unfällen sind rar gesät. Wird gelegentlich doch ein Fall durch die Presse populär, ist dies häufig mit schweren Verletzungen oder sogar Todesfällen, meist durch Jagdunfälle, verbunden. Dass es zu Unfällen im Umgang mit legalen Schusswaffen kommt, ist in Anbetracht der Anzahl an legalen Schusswaffen und praktizierenden Schützen in Deutschland aber kaum verwunderlich. Aus der Antwort der Bundesregierung zur kleinen Anfrage der AfD-Fraktion zu Beginn des Jahres 2018 gehen mindestens seit dem Jahr 2013 kontinuierlich steigende Schusswaffen Zahlen hervor. Demnach wuchs die Zahl der registrierten Schusswaffen und Waffenteile im Privatbesitz zuletzt von 2016 auf 2017 (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) um knapp 146.000 auf insgesamt rund 6,1 Millionen an.<sup>1</sup> Auch die Anzahl der praktizierenden Schützen nahm, zumindest im Bereich der Jagdscheininhaber, laut Statistik des DJV seit Beginn der Aufzeichnungen im Jagdjahr 1990/91 bis heute mit über 384.000 Inhabern stetig zu<sup>2</sup>. Die Zahl der Sportschützen belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf über 345.000 Personen und ist damit fast ebenso hoch. Es ist anzunehmen, dass mit steigender Zahl der praktizierenden Schützen und legalen Schusswaffen allgemein auch die Zahl der Unfälle laufend steigen wird. Von offizieller Seite existiert über Unfälle, die auf Schusswaffen zurückzuführen sind, bis heute jedoch keine Statistik.<sup>3</sup>

Die vorliegende Bachelorarbeit soll genau dieses Thema in den Fokus ihrer Betrachtungen legen. Trotz oder gerade aufgrund mangelnder Statistiken soll sie den Unfällen und ihrer Prävention durch gezielte Analyse die notwendige Beachtung schenken und schlussendlich Lösungen finden, um einen Umgang mit Schusswaffen für alle sicherer zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 19/548, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Deutscher Jagdverband e.V.: Zahlen und Fakten: Jagdscheininhaber in Deutschland.

<sup>3</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 19/548, S. 5.

## **1.1 Zielsetzung und Forschungsfragen**

Leitender Gedanke dieser Arbeit soll es ein, ein Bewusstsein darüber zu schaffen, dass der Umgang mit Schusswaffen immer und ausnahmslos Risiken in sich trägt, welchen jeder einzelne Mensch täglich allgegenwärtig und real ausgesetzt ist. Somit geht es in jeder Hinsicht auch um eine Verdeutlichung der Relevanz dieser Thematik.

Um Risiken zukünftig frühzeitig erkennen und bereits in ihren Anfängen unterbinden zu können, wird es zunächst Teilziel der Arbeit sein, anhand von vorhandenem Pressematerial sowie mit Hilfe der Auswertung von Fallakten aus der Praxis, Unfallgeschehen herauszuarbeiten, zu untergliedern und deren Ursachen zu erforschen. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Teilziels, ist es notwendig, soweit möglich, Indizien über die tatsächliche Unfallhäufigkeit, die Schwere der Unfälle (Sachschaden, Verletzte oder sogar Tote) und mögliche Trends, also beispielsweise besondere Risikogebiete oder Altersgruppen, zu erforschen. Eine bedeutende Rolle kommt dabei der Untersuchung von Ursachenparallelitäten zwischen den verschiedenen Unfallereignissen zu.

Das zweite Teilziel bildet die Bestandsaufnahme in den Waffenbehörden. Das Bestreben liegt darin, herauszufinden, ob und wie die zuständigen Behörden bisher mit bekannt gewordenen Unfällen umgehen, d.h. welche Maßnahmen/Konsequenzen sie konkret treffen, warum sie diese Schritte gehen und wie sinnvoll diese tatsächlich sind.

Die vollendeten Teilziele fügen sich schlussendlich in der Erarbeitung des Gesamtziels zusammen. Mit Hilfe der erschlossenen Daten werden Präventionsmaßnahmen zur künftigen Unfallverminderung (im Idealfall sogar zur Unfallvermeidung) entwickelt und auf ihre Tauglichkeit in der Praxis untersucht. Dabei wird vor allem die Verhältnismäßigkeit der Lösungsansätze und deren Vereinbarkeit mit bestehendem Recht in den Fokus der Betrachtung gelegt. Somit soll schlussendlich ein Ansatz geschaffen werden, der praxisnah gestaltet, auch tatsächlich in den zuständigen Behörden umsetzbar sein kann und für die diese auch real einen echten Mehrwert bietet.

## **1.2 Methodik und Vorgehen**

Um den Einstieg in die Thematik zu gewährleisten, soll der Gliederungspunkt 2 zunächst einen Überblick über die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen des deutschen Waffenrechts liefern. Insbesondere werden die für die Thematik relevanten waffenrechtliche Begriffe aufgegriffen und erläutert. Hierfür wird zusätzlich ein kurzer Exkurs in die Systematik des deutschen Waffenrechts gegeben. Zudem kommt es in Folge dessen zur Klärung der Frage, wie man in Deutschland überhaupt Besitzer einer legalen Schusswaffe werden kann.

Nach Erläuterung der Ausgangssituation wird sich der Gliederungspunkt 3 ganz dem ersten Teilziel und damit der Erforschung der Unfallfragen widmen. Der Begriff des „Unfalls“ soll dahingehend hinsichtlich des mit dieser Arbeit verfolgten Zwecks im Vorhinein definiert und abgegrenzt werden. Es gilt in erster Linie Unfallgeschehnisse zu kategorisieren und Unfallursachen herauszuarbeiten. Hierzu dienen insbesondere die Auflistungen von Jagdunfällen zweier Internetseiten, die durch die Vielzahl der zusammengetragenen Geschehnisse eine Auswertung erst möglich machen (siehe Anhang 2). Gliederungspunkt 4 gewährleistet die Erfüllung des zweiten Teilziels und damit die Betrachtung der derzeit in der Praxis tatsächlich umgesetzten Maßnahmen der zuständigen Behörden sowie deren positive und negative Effekte auf die zu ahndenden und künftigen schusswaffenbedingten Unfälle. Die Erarbeitung der Gliederungspunkte 3 und 4 ist eng an die Zusammenarbeit mit der Waffen- und Jagdbehörde des Ordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen geknüpft. Ein großer Teil der Recherchearbeit erfolgt durch die zur Verfügung gestellten dort anhängigen relevanten Fallakten.

Schließlich kommt es im 5. Gliederungspunkt zum Herzstück der Arbeit: der Entwicklung und Erforschung von umsetzbaren Ansätzen zur künftigen Unfallprävention. Hierbei wird u.a. geklärt werden, inwieweit die gefundenen Ansätze dem bestehenden Rechtskonstrukt sowie der Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhalten können. Zum Abschluss wird das Fazit alle gewonnenen Erkenntnisse zusammentragen und einen Ausblick liefern, der dem Ziel dieser Arbeit hoffentlich gerecht werden kann.

## 2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Systematik des Waffenrechts

Der Umgang mit Waffen ist von zentraler Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Waffenrecht erfüllt somit einen Schutzzweck, welcher unmittelbar in § 1 Abs. 1 des WaffG zum Ausdruck kommt. Grundsätzlich ist das Waffenrecht in Deutschland relativ restriktiv. Seine Gestaltung und Weiterentwicklung war und ist stets davon bestrebt, einen Ausgleich i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen den legitimen Interessen der ausübenden Schützen und dem Schutz der Allgemeinheit vor mit dem Waffenumgang verbundenen Gefahren herbeizuführen.<sup>4</sup>

Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes sieht seit der Förderalismusreform im Jahr 2006 gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG für das Waffen- und Sprengstoffrecht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes vor. Die Regelung räumt dem Bund eine umfassende Zuständigkeit über sämtliche Aspekte des Waffenrechtes ein.<sup>5</sup> Im weiten Sinne umfasst es alle Regelungsbereiche des Waffengesetzes (z.B. die allgemeine Waffengesetzverordnung oder die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz), des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Sprengstoffgesetzes. Das Waffengesetz und seine Ausgestaltungsformen bilden dabei den zivilen Teil des Waffenrechts.<sup>6</sup> Ursprünglich stammt das Waffengesetz aus dem Jahr 1976. Es wies allerdings trotz seines Umfangs bereits mit seiner Einführung zahlreiche Regelungslücken auf. Das neue Waffengesetz, welches der Vorläufer für die heute vorzufindenden Normen ist, existiert erst seit dem 22. Oktober 2002 und ist seit 1. April 2003 in Kraft. Es resultierte im Wesentlichen aus dem sich ereigneten Amoklauf im Erfurter Gutenberg-Gymnasium im Jahr 2002.<sup>7</sup> Europarechtliche Vorgaben und anlassbezogene Reaktionen machten es in den vergangenen Jahren immer wieder notwendig Modifikationen und Ergänzungen an dem Gesetzestext vorzunehmen und schränkten damit auch den deutschen Gesetzgeber in seinem Gestaltungsspielraum ein<sup>8</sup>. Seine dritte und aktuellste Änderung erfuhr das Waffengesetz erst kürzlich. Diese wird voraussichtlich zum 1. April 2020 in Kraft treten.

Anders als die Kompetenz der Gesetzgebung obliegt die Ausführung des Waffenrechts gemäß Art. 83, 84 Abs. 1 GG i.S.d. föderalen Staatsaufbaus den Ländern als teilsouve-

---

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 19/548, S. 2.

<sup>5</sup> Vgl. Uhle: Die Gesetzgebung über das Waffen- und Sprengstoffrecht in: Maunz/Dürig: Grundgesetz, Kommentar, Rn. 268 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Lisken: Handbuch des Polizeirechts, S. 1115, Rn. 1.

<sup>7</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 1.

<sup>8</sup> Vgl. Uhle: Die Gesetzgebung über das Waffen- und Sprengstoffrecht in: Maunz/Dürig: Grundgesetz, Kommentar, Rn. 268 ff.; vgl. Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat: wafferechtl. Regelungen in Deutschland.

räne Gliedstaaten. Diese führen das Bundesgesetz als eigene Angelegenheit aus. Daraus folgt, dass auch die Organisationsgewalt vollständig und unabhängig von der Herkunft der zu vollziehenden Rechtsnormen bei den Ländern verbleibt.<sup>9</sup> Die Ausprägung dieser Vorschrift findet sich konkret in § 48 Abs. 1 S. 1 WaffG wieder. Der Gesetzgeber spricht hier den Landesregierungen unmissverständlich die Ermächtigung zu, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung des Gesetzes sachlich zuständige Stellen zu bestimmen. Der Freistaat Sachsen regelt dies beispielsweise über § 1 der hierzu erlassenen Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung, wonach grundsätzlich die Kreispolizeibehörden (gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sind das die Landratsämter und Kreisfreien Städte) für die Durchführung des Waffengesetzes zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 WaffG nach den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Diese enthalten jedoch i.d.R. dem § 3 (Bundes-) VwVfG nachgebildete Rechtsvorschriften, weshalb eine bundesweit einheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit gleichwohl gewährleistet ist.<sup>10</sup>

## 2.2 Begriffsbestimmungen

### *Umgang mit Waffen oder Munition*

Das Waffengesetz zeigt in § 1 Abs. 3 WaffG verschiedene Möglichkeiten auf, die einen Umgang mit Waffen oder Munition begründen. Von Umgang ist dann die Rede, wenn eine Person eine Waffe oder Munition „erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt“. Die gesetzeskonformen Definitionen der Begriffe sind in der Anlage 1 zum WaffG im Abschnitt 2 Nr. 1 bis 9 enthalten. Aufgrund der Relevanz für die Thematik wird an dieser Stelle lediglich der Umgang i.S.d. Erwerbs, des Besitzes, des Führens, des Überlassens und des Schießens näher erläutert.

Der Erwerb beschreibt die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Munition. Während deren Besitz eine Ausübung der tatsächlichen Gewalt voraussetzt. Die tatsächliche Gewalt bildet die Möglichkeit ab, über einen Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Beim Erwerb stellt die tatsächliche Gewalt nur auf den Übergang der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit und nicht auf rechtsgeschäftliche Erwerbstatbestände ab. Eine Waffe oder Munition kann auch durch Fund, Erbe, Aneignung oder Diebstahl erworben werden.<sup>11</sup> Der Erwerb ist folglich nicht der schuldrechtliche Übergang von Eigentum, sondern der dingliche Übergang des unmittelbaren Besitzes. Das macht das

---

<sup>9</sup> Vgl. Kirchhof: Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des Art. 84 GG in: Maunz/Dürig: Grundgesetz, Kommentar, Rn. 39.

<sup>10</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 80.

<sup>11</sup> Vgl. ebenda, S. 26.

Bestehen eines ständigen aktuellen Herrschaftswillens nicht erforderlich.<sup>12</sup> Der Besitz hingegen erfordert nicht nur eine Handlung, sondern einen Dauerzustand der Ausübung. Voraussetzung für den Besitz ist neben der tatsächlichen Gewalt über den Gegenstand auch noch der Herrschaftswille und die Kenntnis zum Entstehen der Sachherrschaft. Erwerb und Besitz gehen im Waffengesetz meist gemeinsam einher. Das liegt daran, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt nur ausüben kann, wenn er sie zuvor erworben hat. In aller Regel schließt sich also an den Erwerb der Besitz an.<sup>13</sup>

Für das Überlassen gelten die Voraussetzungen des Erwerbs sinngemäß. In diesem Fall räumt der Überlasser dem Erwerber die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand ein.<sup>14</sup> Eine gänzliche Besitzaufgabe des Überlassenden ist dabei aber nicht erforderlich<sup>15</sup>.

Das Führen beschränkt sich, anders als Erwerb und Besitz, ausschließlich auf Waffen, nicht auf Munition. Eine Waffe führt, gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG, „wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt“ (Abgrenzung der Begrifflichkeiten in Anlehnung an § 123 StGB). Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Waffe funktionsfähig, schuss- oder zugriffsbereit ist. Auch der Zweck der tatsächlichen Gewaltausübung ist unbeachtlich. Das Führen stellt einen Unterfall des Besitzes dar, insofern reicht für die Erfüllung der Voraussetzungen die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der genannten Räumlichkeiten aus. Auch der Transport einer Waffe gilt als Sonderform des Führens.<sup>16</sup>

Das Schießen definiert der Gesetzgeber in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 WaffG. Demnach „schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt“. Die Definition umfasst alle mit Schusswaffen ausführbaren Schussmöglichkeiten, spart jedoch das Schießen mit anderen Waffen und denen gleichgestellten Gegenständen, wie Armbrüste, Pfeil und Bogen oder Schleudern, aus<sup>17</sup>.

### *Registrierte Waffen*

Unter den Begriff „registriert“ fallen alle Waffen, die im Nationalen Waffenregister erfasst sind. Das Register wurde im Zuge der europäischen Waffenrichtlinie in Deutschland im

---

<sup>12</sup> Vgl. Ullrich: Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, S. 35.

<sup>13</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 27; vgl. Ullrich: Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, S. 36.

<sup>14</sup> Vgl. Ullrich: Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, S. 37.

<sup>15</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 28.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda, S. 28 f.; vgl. Ullrich: Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, S. 37 f.

<sup>17</sup> Vgl. Ullrich: Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, S. 39.

Jahr 2013 errichtet und gibt seither u.a. Aufschluss darüber wer, seit wann Besitzer welcher Waffe ist und von wem sie erworben wurde. So soll der Weg einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ab ihrer Herstellung nachvollziehbar abgebildet werden. Hierzu werden in der zentralen Registerdatenbank alle relevanten Daten, wie Daten zur Waffe (z.B. Hersteller, Modell) und Daten zur Person (z.B. Name, Anschrift), gespeichert und den lokalen Waffenbehörden redundant vorgehalten.<sup>18</sup>

### *Schusswaffen*

Das Waffengesetz gliedert den Waffenbegriff zunächst differenziert terminologisch gemäß § 1 Abs. 2 WaffG in Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände (Schusswaffen im weiten Sinne) und tragbare Gegenstände. Im Zusammenspiel der Norm mit der Anlage 1 Abschnitt 1 zum WaffG erfolgt dann die genaue Aufgliederung des Waffenbegriffs.<sup>19</sup>

Schusswaffen im engeren Sinn sind nach Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG „Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“. Charakteristisch muss eine Waffe somit einer Zwecksetzung unterliegen und wesensbestimmend einen Lauf besitzen durch den ein Geschoss getrieben wird, um als Schusswaffe zu gelten. Der Lauf bezeichnet einen aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehenden rohrförmigen Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung (Richtung) gibt. Auf die Art der Antriebsenergie kommt es dabei nicht an.<sup>20</sup> Maßgeblich für die Bestimmung des Zwecks ist der Wille des Herstellers. Allerdings nur insoweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Weicht eine Erklärung des Herstellers vom tatsächlichen Herstellungs- und Bestimmungszweck ab, ist diese nicht ausschlaggebend (und somit unbeachtlich)<sup>21</sup>. Zu den Schusswaffen im engeren Sinne zählen folglich z.B. halb- und vollautomatische Schusswaffen, Repetierwaffen oder Langwaffen<sup>22</sup>.

Der Gesetzgeber sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG jedoch zusätzlich eine Erweiterung des Schusswaffenbegriffs um „den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände“ vor. Damit eröffnet er die Möglichkeit, begrifflich nicht zu den Schusswaffen zählende Gegenstände mit diesem per Gesetz gleichzusetzen. Prinzipiell ist das aber nur tragbaren Gegenständen möglich, die eine der Voraussetzungen aus Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.2.1 bis

---

<sup>18</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern: Das Nationale Waffenregister (Flyer).

<sup>19</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 6.

<sup>20</sup> Vgl. ebenda, S. 21.

<sup>21</sup> Vgl. Schulz: Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, S. 87.

<sup>22</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S.7 f.

1.2.3 WaffG erfüllen können, also beispielsweise zum Abschießen von Munition für einen der für die Schusswaffen genannten Zwecke bestimmt sind. Aufgrund dessen fallen z.B. auch Schreckschuss- und Signalwaffen oder Armbrüste unter den Oberbegriff der Schusswaffe im weiteren Sinn, welcher auch in dieser Arbeit grundlegend genutzt wird.<sup>23</sup>

## 2.3 Legaler Besitzerwerb einer Schusswaffe

### *Einordnung einer Schusswaffe*

Der Umgang mit Schusswaffen unterliegt grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 UA 1 WaffG der Erlaubnispflicht. Handelt es sich um Schusswaffen gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG ist der Umgang sogar von vornherein gesetzlich verboten. Das Verbot erstreckt sich beispielsweise auf ehemalige Kriegswaffen, vollautomatische Schusswaffen und Vorderschaftsrepetierwaffen (Pumpguns). Darüber hinaus existieren allerdings auch Schusswaffen, bei welchen der Umgang gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 WaffG ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder einem Verbot ausgenommen ist. Hierunter fällt z.B. der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz von Druckluft- oder Schreckschusswaffen sowie das Führen von Armbrüsten.<sup>24</sup> Zu beachten ist jedoch, dass Waffen trotz ihrer Einstufung in die Erlaubnisbefreiung dem WaffG unterliegen und sich hieraus dennoch Beschränkungen ergeben können. Im Gegensatz zu verbotenen und erlaubnisfreien Schusswaffen verzichtet der Gesetzgeber im Hinblick auf erlaubnispflichtige Schusswaffen auf einen Katalog im Anhang des WaffG.<sup>25</sup> Bei Schusswaffen gilt demnach immer der Grundsatz: „Es ist alles erlaubnispflichtig (oder verboten), was nicht ausdrücklich erlaubt ist.“<sup>26</sup>

### *Waffenrechtliche Erlaubnisse*

Folgerichtig kann grundsätzlich nur der Umgang mit jenen Schusswaffen erlaubt werden, die nicht bereits gesetzlich verboten sind<sup>27</sup>. Daraus resultieren zwei Möglichkeiten, um legal Besitzer einer Schusswaffe zu werden. Zum einen durch die Aneignung einer erlaubnisfreien, zum anderen durch die Aneignung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe. Im Folgenden werden beide Wege näher erläutert. Insbesondere wird dabei immer wieder vertieft auf die zwei Hauptinteressengruppen der Sportschützen und Jäger eingegangen, da diese im Hinblick auf waffenbedingte Unfälle überwiegend eine tragende Rolle einnehmen. Die Möglichkeit der Erlangung einer Schusswaffe über illegale Mittel

---

<sup>23</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 7.

<sup>24</sup> Vgl. Schulz: Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, S. 88.

<sup>25</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 44.

<sup>26</sup> Schulz: Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, S. 88.

<sup>27</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 37.

existiert darüber hinaus parallel. Diese soll im Zuge dieser Arbeit jedoch nicht im Fokus der Betrachtungen stehen.

Die Aneignung einer erlaubnisfreien Waffe stellt i.d.R. wenige bis keine Probleme dar. Gerade, weil Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 WaffG konkret abgrenzt, welche Schusswaffen bezüglich welchen Umgangs von der Erlaubnispflicht befreit sind. Besondere Prüfzeichen (siehe Anhang 1) an den erlaubnisfreien Schusswaffen erleichtern zudem deren Einordnung. Aus Sicht des WaffG müssen nur einige grundsätzliche Voraussetzungen beachtet werden. Dazu zählt insbesondere die Beachtung des Alterserfordernisses nach § 2 Abs. 1 WaffG. Danach dürfen Schusswaffen, auch wenn sie erlaubnisfrei sind, erst von Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Zudem muss u.a. auch das Waffentrageverbot bei öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1 WaffG unabhängig von der Erlaubnisfreiheit der Schusswaffe eingehalten werden.<sup>28</sup>

Die Erlangung einer oder mehrerer erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist im Gegensatz dazu mit deutlich mehr Aufwand verbunden und an strenge Voraussetzungen geknüpft. Für die Aneignung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist, wie der Name bereits vermuten lässt, eine Erlaubnis notwendig. Das WaffG hat in § 10 WaffG verschiedene Erlaubnisbescheinigungen vorgesehen. Die relevantesten Bescheinigungen im direkten Zusammenhang mit dem Umgang mit Schusswaffen stellen die Waffenbesitzkarte, der Waffenschein und die Schießerlaubnis dar. Die WBK betrifft gemäß § 10 Abs. 1 WaffG den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe. Bereits vor der Erteilung einer WBK sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen vom Aneignenden anzugeben. Die Erlaubnis gilt hinsichtlich des Erwerbs der angegebenen Schusswaffen i.d.R. für die Dauer eines Jahres. Der Erlaubnistatbestand des Besitzes wird hingegen für gewöhnlich ohne Befristung erteilt. Wird auf Grundlage der Erlaubnis eine Schusswaffe erworben, ist deren Erwerb binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die WBK zur Eintragung vorzulegen.<sup>29</sup>

Der Waffenschein stellt i.S.d. § 10 Abs. 4 WaffG eine Erlaubnis hinsichtlich des Führens von Schusswaffen dar. Er ist stets auf bestimmte Waffen und auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich des Waffenscheins immer auf bestimmte Anlässe oder Gebiete beschränkt. Zu beachten ist, dass auch der Transport eine Sonderform des Führens darstellt. Folglich würden Nutzergruppen wie Sportschützen und Jäger nur für den Transport der Schusswaffe ins Revier bzw. in den Schützenverein neben der WBK auch einen Waffenschein benötigen. Um dem Interesse die-

---

<sup>28</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 44, 62.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda, S. 76.

ser Nutzergruppen gerecht zu werden, stellt der Gesetzgeber den Schusswaffentransport unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erlaubnisfrei. Damit ist insbesondere für Sportschützen und Jäger ein Waffenschein entbehrlich, wenn die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit transportiert wird und der Transport zu einem vom Bedürfnis des Nutzers umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.<sup>30</sup>

Die Schießerlaubnis berechtigt gemäß § 10 Abs. 5 WaffG zum Schießen mit einer Schusswaffe. Die Nutzergruppen der Jäger und Sportschützen betrachtend, lässt der Gesetzgeber hierbei erneut Ausnahmen zu. Für das Schießen auf Schießständen bedarf es nach § 12 Abs. 4 S. 1 WaffG keiner Schießerlaubnis, weshalb Sportschützen nach dieser Regelung weitestgehend von der Einholung der Erlaubnis befreit sind. Auch für Jäger ist eine Schießerlaubnis i.d.R. nicht notwendig, da diese gemäß § 13 Abs. 6 WaffG „zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis Jagdwaffen führen und mit ihnen schießen“ dürfen. Diese Nutzergruppen verfügen daher zumeist lediglich über eine legitimierte WBK<sup>31</sup>.

#### *Erlaubnisvoraussetzungen*

Vor der Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der Antragsteller alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung seiner begehrten Erlaubnisbescheinigung erfüllt. Die Voraussetzungen ergeben sich vorrangig aus dem § 4 Abs. 1 WaffG. Demnach kann eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt und die erforderliche Sachkunde sowie ein Bedürfnis nachgewiesen hat. Bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis ist es zudem erforderlich, eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro (pauschal für Personen- und Sachschäden) nachzuweisen.

Das *Alterserfordernis* wird bereits in § 2 Abs.1 WaffG als generelle Voraussetzung für den Umgang mit jeglichen Schusswaffen genannt und besitzt daher in § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG nur deklaratorischen Charakter<sup>32</sup>. Praktische Relevanz hat im Hinblick auf das Alterserfordernis aber v.a. auch § 14 Abs. 1 S. 1 WaffG. Denn abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG ist die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition ausschließlich zum sportlichen Schießen erst ab dem 21. Lebensjahr erteilbar.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 75 ff.

<sup>31</sup> Vgl. ebenda, S. 75.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda, S. 83.

<sup>33</sup> Vgl. Schulz: Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, S. 86.

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gemeinsam genannt, betrachten tatsächlich aber sehr unterschiedliche Prüfungskriterien. Der Tatbestand der *Zuverlässigkeit* rückt insbesondere verantwortbares und vorwerfbares Verhalten der antragstellenden Person in den Mittelpunkt und dient in erster Linie dem Schutz vor leichtfertigen und missbräuchlichem Verhalten der Erlaubnisinhaber. Um die subjektiven Sachverhalte beurteilen zu können, soll durch die zuständige Behörde eine Verhaltensprognose über den Antragsteller erstellt werden. Der § 5 WaffG nennt dabei Verhaltensweisen die zwingend zur Unzuverlässigkeit des Antragstellers führen.<sup>34</sup> Die *persönliche Eignung* stellt hingegen auf physische und psychische Eigenschaften des Antragstellers und damit auch auf vom Verhalten einer Person unabhängige Mängel ab. So ruft beispielsweise die Geschäftsunfähigkeit, Drogenabhängigkeit oder psychische Krankheit des Antragstellers eine zwingende Nichteignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 WaffG hervor.<sup>35</sup> Eine solche Nichteignung nachzuweisen, stellt die zuständigen Behörden jedoch vor ein weitreichendes Problem. Grundsätzlich kann dies nämlich nur durch ärztliche Gutachten bzw. Zeugnisse bewiesen werden. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 WaffG müssen für dessen Einholung jedoch Tatsachen die Annahme einer fehlenden persönlichen Eignung nach Abs. 1 rechtfertigen bzw. begründen. Tatsachen umfassen in diesem Fall z.B. polizeiliche Erkenntnisse, Eintragungen im Erziehungsregister oder auch die (unbefugte) Weitergabe ärztlicher Stellungnahmen<sup>36</sup>. Existieren solche Tatsachen, kann die Behörde vom Antragsteller die Vorlage eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens über seine geistige Eignung verlangen. Gelangt die Behörde auf diesen Wegen zu keinen Erkenntnissen, besteht für sie nur noch die Möglichkeit, den Betroffenen zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob es tatsächlich möglich ist, den strengen Gesetzestatbestand der begründeten Tatsachen oder Zweifel durch ein einfaches Gespräch erfüllen zu können? Oftmals entwickelt sich eine persönliche Nichteignung unentdeckt über Jahre hinweg. Eine einfache Abfrage von Informationen in Registern u.ä. sowie das Abhalten von persönlichen Gesprächen stellen kaum einen geeigneten Weg dar, um die tatsächliche persönliche Eignung eines Antragstellers feststellen zu können. Gerade weil es bei etwaigen Abfragen auch zu Verdachtsmomenten kommen muss<sup>37</sup>. Einzige Ausnahme bildet im Normengeflecht § 6 Abs. 3 WaffG. Dieser sieht die verpflichtende Einholung eines Gutachtens vor der Erteilung einer Erlaubnis bei unter 25-jährigen Antragstellern regulär vor. Alle Antragsteller, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, müssen jedoch kein Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen. Denn laut Gesetzgeber kann den Beteiligten nicht

---

<sup>34</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 83 f.

<sup>35</sup> Vgl. ebenda, S. 88 f.

<sup>36</sup> Vgl. Lehmann u.a.: Aktuelles Waffenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 40 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Schweizer: Anmerkung zu VG Würzburg, Urteil vom 27.03.2014 - W 5 K 13.666.

zugemutet werden, zur Aufklärung von für sie nachteiligen Umständen beizutragen<sup>38</sup>. Die Behörden haben somit nur eine geringe Möglichkeit die persönliche Eignung eines Antragstellers tatsächlich feststellen zu können und müssen daher zumeist zu großen Teilen auf diese vertrauen.

Darüber hinaus ist auch eine *Sachkunde* des Antragstellers zu waffentechnischen und waffenrechtlichen Belangen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 WaffG zur Erlaubniserteilung erforderlich. Der Nachweis über die Sachkunde kann z.B. über eine Prüfung, aber auch anderweitig nachgewiesen werden. Die detaillierten Anforderungen wurden durch Rechtsverordnung in §§ 1 bis 3 AWaffV konkretisiert.

Das letzte und neben der Zuverlässigkeit häufig ausschlaggebendste Kriterium zur Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis stellt das Erfordernis des *Bedürfnisses* dar. Der Gesetzgeber setzt hierfür nach § 8 WaffG ein besonderes Interesse des Antragstellers und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Das Interesse knüpft an der Glaubhaftmachung tatsächlicher Tatsachen an. Per Gesetz ist insbesondere das Interesse von Jägern und Sportschützen i.S.d. § 8 S. 1 Nr. 1 WaffG bereits von vornherein anerkannt. Geeignet ist eine Waffe oder Munition dann, wenn der beantragte Zweck mit ihr erreicht werden kann. Die Erforderlichkeit tritt ein, wenn der beantragte Zweck nicht auch ohne die Waffe oder Munition erreicht werden könnte.<sup>39</sup> So kann beispielsweise ein Jäger den Tatbestand des Bedürfnisses nur erfüllen, indem er eine Jagdwaffe begehrt, die in seinem persönlichen Besitz noch nicht vorhanden ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 WaffG verpflichtet die Tatbestände der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung der Erlaubnisinhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, sowie drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses erneut zu überprüfen.

### **3 Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen**

Um die nachfolgenden beschriebenen Geschehnisse eindeutig einem Unfallhergang zuzuordnen zu können, ist es von Relevanz den Begriff des Unfalls im Sinne dieser Arbeit abzugrenzen. Das Versicherungsrecht sieht gemäß § 178 Abs. 2 VVG einen Unfall im Rahmen der Unfallversicherung vor, „wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“. Im Hinblick auf die Sachversicherung verzichtet der Gesetzgeber allerdings auf

---

<sup>38</sup> Vgl. Lehmann u.a.: Aktuelles Waffenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 57.

<sup>39</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 91 ff.

eine Definition. Der Duden fasst den Unfallbegriff jedoch um die Sachkomponente erweitert auf und beschreibt einen Unfall als Vorfall, der den normalen Ablauf von etwas plötzlich unterbricht (ungewolltes Ereignis) und bei dem Menschen verletzt oder getötet werden oder ein Sachschaden entsteht<sup>40</sup>. So werden Unfälle auch im nachfolgenden Kontext betrachtet.

### **3.1 Unfallarten**

Die nachfolgend geschilderten Unfallereignisse wurden zwei Kategorien, welche den Hauptgruppen von legalen Schusswaffenbesitzern in Deutschland entsprechen (Jäger und Sportschützen), zugeordnet, da diese, der Recherche nach zu urteilen, auch am häufigsten zu Unfallereignissen beitragen oder für diese ursächlich sind. Um weitere Fallgruppen zu betrachten, fehlte es schlichtweg an veröffentlichtem Informationsmaterial. Denn wo deutsche Statistiken normalerweise penibel jede Kleinigkeit zählen und auflisten, fehlen in Sachen Schäden aufgrund von Unfällen oder sogar vorsätzlichen Straftaten mit legalen Schusswaffen jegliche Fallzahlen und Statistiken<sup>41</sup>. „Dabei müsste doch die Frage, wie oft jährlich [Schützen] mit legalen Waffen töten, Teil der festgelegten fortwährenden Überprüfung des Waffenrechts auf seine Wirksamkeit sein.“<sup>42</sup>

#### **3.1.1 Unfälle durch Jäger**

Jagdunfälle bilden vermutlich die bekanntesten Fälle von schusswaffenbedingten Unfällen. Diese sind in der Medienlandschaft häufiger vorzufinden, da sie deutlich öfter mit gravierenden Geschehnissen wie Todesfällen oder lebensbedrohlichen Verletzungen verbunden sind. Betrachtet man Unfallereignisse im Hinblick auf Sachschäden oder Verletzungen an Personen ohne Todesfolge wären die Fallzahlen vermutlich noch höher. Diese sind aber keinesfalls als weniger gefährlich einzustufen als lebensgefährliche Unfälle, da sie meist nur durch viel Glück glimpflich ausfielen.

Allein in den Jahren 2018 und 2019 kam es in ganz Deutschland zu zahlreichen, teils schweren Jagdunfällen. Einige von Ihnen werden im Folgenden näher erläutert:

Im Thüringischen Großsaara verletzte im Juli 2018 ein Schuss aus einer Jagdwaffe ein erst 6-jähriges Mädchen schwer. Glücklicherweise überlebte sie den Unfall. Das Mädchen spielte gegen Abend nach einem sonnigen Tag in einer Kleingartenanlage als das Projektil sie traf. Die Polizei ermittelte im unmittelbaren Anschluss an das Geschehen eine Jagdgesellschaft, die sich wohl aufgrund einer Erntejagd versammelt hatte, in der

---

<sup>40</sup> Vgl. Bibliographisches Institut GmbH: Wörterbuch „Unfall“.

<sup>41</sup> Vgl. Wiedmann-Schmidt: Waffenland Deutschland.

<sup>42</sup> Grafe: Aus Sport wird eben doch Mord, S. 2.

Nähe des Unfallortes. Insgesamt sieben Jäger gerieten dadurch ins Visier der Ermittler.<sup>43</sup> Mittlerweile steht ein 32-jähriger Jäger der Gruppe in dringendem Verdacht den Schuss abgegeben zu haben<sup>44</sup>.

Im Juli 2018 war ein Familienvater mit seinen drei Kindern in Lauenhagen auf einem Feldweg unterwegs, als der Vater plötzlich zu Boden ging. Wie sich später herausstellte wurde der Mann durch die Kugel eines 73-jährigen Jägers am Kopf gestriffen. Er überlebte den Unfall um wenige Zentimeter und kam mit dem Schrecken davon.<sup>45</sup>

Zu einem tragischen Todesfall kam es in der Nähe von Nittau (Oberpfalz) im Sommer 2018. Mehrere Jäger waren am Unfalltag an einer Drückjagd in einem Maisfeld beteiligt. Einer der Jäger, ein damals 46-jähriger Mann, schoss im Verlauf der Jagd auf ein Wildschwein im Feld. Er traf das Tier zwar, aber das Projektil schoss als Querschläger weiter in Richtung einer nahegelegenen Bundesstraße, durchschlug dort die Seitenscheibe eines vorbeifahrenden PKW und verletzte den Beifahrer tödlich.<sup>46</sup>

Ein fehlgeleiteter Jagdschuss sorgte zudem auch im Oktober 2018 für Aufsehen. Ein Jäger verfehlte im Gewann Fuchstobel/Bitzenhofen wohl ein anvisiertes Wildschwein und traf stattdessen das Obergeschoss eines Wohnhauses in ca. 1km Entfernung. Das Geschoss schlug in die Scheibe eines Kinderzimmers ein, verletzt wurde glücklicherweise aber niemand.<sup>47</sup>

Anders im November 2018 als eine 86-jährige Frau in ihrem Garten tödlich von einem Schuss in den Rücken getroffen wurde. Der 61-jährige Jäger, der den Schuss abgab, war an einer Wildschweinjagd in einem an das Grundstück der Dame angrenzenden Waldgebiet beteiligt.<sup>48</sup>

Dass die Jagd auch für den Jäger selbst gefährlich werden kann, wird durch den Fall eines 56-jährigen Jägers aus Altheim/Alb deutlich. Der Mann wurde am Morgen nach seiner geplanten Jagd im Januar 2018 leblos an einem Hochsitz aufgefunden. Die Polizei schloss Fremdeinwirkung und einen Suizid des Mannes aus. Stattdessen löste sich vermutlich versehentlich ein Schuss aus seinem Gewehr, als er den Hochsitz aufsteigen wollte und traf ihn tödlich.<sup>49</sup>

Ein weiterer besonders tragischer Unfall ereignete sich des Weiteren gleich zu Beginn des Jahres 2019. Dabei erschoss ein 56-jähriger Mann ausversehen seine eigene erst

---

<sup>43</sup> Vgl. Hilbert: Mädchen im Kreis Greiz angeschossen und schwer verletzt: Ermittlungen kurz vor Abschluss.

<sup>44</sup> Vgl. Hilbert: Noch kein Prozessauftakt nach Jagdunfall in Großsaara.

<sup>45</sup> Vgl. Gehring: Jogger in Lauenhagen angeschossen.

<sup>46</sup> Vgl. Süddeutscher Verlag: Beifahrer erschossen: Jäger zu Bewährungsstrafe verurteilt.

<sup>47</sup> Vgl. Ganter: Behörden ermitteln wegen Jagdunfall: Geschoss schlägt in Kinderzimmer ein.

<sup>48</sup> Vgl. Maurer: Prozess gegen Jäger in Bad Kreuznach: Tödlicher Jagdunfall oder fahrlässige Tötung?.

<sup>49</sup> Vgl. Mäckle: Versehentlicher Schuss: 56-jähriger Mann stirbt bei Jagdunfall.

19-jährige Tochter. Der Jäger traf in seiner Wohnung in Karlsruhe wohl Jagdvorbereitungen. Dabei löste sich aus ungeklärter Ursache ein Schuss aus seiner Flinte, welcher die Tochter lebensbedrohlich verletzte. Sie verstarb wenig später im Krankenhaus. Einen ähnlichen Vorfall gab es bereits einige Jahre zuvor. Im Jahr 2016 erschoss ein damals 52-jähriger Mann, der ebenfalls Jäger war, versehentlich seine 16-jährige Tochter beim Hantieren mit einer Schrotflinte.<sup>50</sup>

Während einer Erntejagd in Baden-Württemberg im September 2019 bejagten mehrere Jäger im Zuge der Maisernte auswechselndes Schwarzwild. Als das Feld schon fast abgeerntet war, kam es zu mehreren Schussabgaben zweier Jäger, welche u.a. auch die Kabine des im Feld befindlichen Schleppers durchschlugen. Der Fahrer wurde dabei schwer am Bein verletzt. Seine Beifahrerin erlitt durch Glassplitter leichte Verletzungen.<sup>51</sup>

In Schneverdingen wurde im November 2019 ein Jogger durch einen Schuss am Bein verletzt. Der Mann war auf einem öffentlichen Weg unterwegs als ihn der Schuss traf. Der Vorfall ereignete sich vermutlich im Zuge einer in der Nähe stattfindenden Treibjagd.<sup>52</sup>

Dass Jagdunfälle nicht nur entlegene Gebiete betreffen, sondern ebenso vor der eigenen Haustür zur Gefahr werden können, zeigen folgende Ereignisse aus der Aktenlage der Waffen- und Jagdbehörde des Landratsamtes Bautzen:

Der neueste Unfall im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes ereignete sich erst Ende Oktober 2019. Ein 71-jähriger Jäger befand sich zum Unfallzeitpunkt u.a. gemeinsam mit einem Mähdrescherfahrer auf einem Maisfeld, da im Feld Wildschweine vermutet wurden. Während der Fahrer des Mähdreschers die letzte Bahn des Feldes aberntete, entdeckte der beauftragte Jäger drei Frischlinge im Mais. Nach derzeitigem Ermittlungsstand befand sich der Jäger leicht seitlich vor der noch abzuerntenden Maisbahn. Der Fahrer bemerkte die Situation und war der Ansicht der Jäger richte seine Waffe in Richtung des Mähdreschers. Um seinen Ärger darüber kund zu tun, erhob er sich von seinem Fahrersitz um den Jäger auf die Gefahr der Situation hinzuweisen. Doch noch bevor der Fahrer das Fahrzeug verlassen konnte, schoss der Jäger zwei Mal auf die zuvor gesichteten Frischlinge. Zwar traf er alle drei Wildtiere, jedoch durchschoss vermutlich ein Querschläger die Frontscheibe des Mähdreschers und schlug auf Bauchhöhe im Fahrersitz ein. Der Fahrer des Mähdreschers wurde nur nicht verletzt, da er sich kurz zuvor von seinem Sitz erhob.

---

<sup>50</sup> Vgl. FAZ: Jäger erschießt ausversehen seine Tochter.

<sup>51</sup> Vgl. SVLFG: Pressemitteilung Unfall bei Erntejagd, S. 1.

<sup>52</sup> Vgl. J. Gronemann GmbH & Co. KG: Jogger wird bei Treibjagd getroffen.

Ein weiterer Unfall geschah Ende des Jahres 2016 nach der Jagdausübung durch einen damals ebenfalls 71-jährigen Jäger. Dieser wollte nach Abschluss seiner Jagd nach Hause fahren, begegnete jedoch einer Passantin und unterhielt sich eine Zeit lang mit dieser. Mit dabei hatte er seinen Hund, welcher sich während des Unfallgeschehens gemeinsam mit der benutzten Jagdwaffe im PKW des Jägers befand. Während des Gespräches löste sich im PKW ein Schuss aus dem auf dem Beifahrersitz liegenden Gewehr und traf den Jäger am Arm. Offensichtlich wurde dieser durch den Hund des Verletzten ausgelöst. Warum der Hund den Schuss lösen konnte, ist bisher unklar. Vermutlich lag die Waffe noch geladen in seinem Fahrzeug, was der Jäger jedoch vehement bestreitet.

Ein besonders schwerer Jagdunfall ereignete sich im Landkreis im Sommer 2007. Ein damals 63-jähriger Jäger war beauftragt worden, gemeinsam mit dem Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche, dessen Sohn und Schwiegertochter die im Maisfeld vermuteten Wildschweine zu vertreiben bzw. zu erlegen. Um die Schweine aus dem Feld zu treiben, wurden der Eigentümer des Feldes sowie sein Sohn und seine Schwiegertochter als Treiber eingesetzt, während der Jäger außerhalb des Feldes auf einem Kartoffelacker folgte und die herauslaufenden Schweine erlegen sollte. Beim zweiten Lauf durch das Feld scheuchten die Treiber ein Wildschwein auf. Das Tier wurde durch den Jäger vermutlich nur angeschossen. Stattdessen traf das Projektil die Schwiegertochter des Eigentümers und verletzte sie an der linken Hand sowie im Bauchraum lebensgefährlich. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dem Jäger ca. zwei Stunden nach dem Unfall noch 0,9 Promille Alkohol im Blut nachgewiesen werden konnten. Zudem wurde gutachterlich festgestellt, dass an seiner Jagdwaffe unsachgemäße Veränderungen durchgeführt wurden, welche dem Beschussamt neu hätten vorgelegt werden müssen. Glücklicherweise überlebte die Verletzte den Unfall.

Im Sommer 2019 kam es erneut während einer Erntejagd zu einem Unfallereignis im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bautzen. An einer Jagd während Mäharbeiten auf einem Feld beteiligten sich insgesamt sieben Jäger. Gegen 21 Uhr wurde in ca. 500m Entfernung vom Jagdgeschehen eine Familie durch einen lauten Einschlag bei ihrem abendlichen Grillen gestört. Zunächst konnten die Geschädigten nichts Genaueres feststellen. Später am Abend entdeckte die Grundstücksbesitzerin rechts neben ihrer Haustür ein Loch in der Hauswand, welches augenscheinlich und in Anbetracht der zuvor wahrgenommenen Lautstärke durch eine Schusswaffe hervorgerufen werden sein musste. Der Verdacht bestätigte sich wenig später. Die hinzugezogene Polizei ermittelte, dass einer der an der Erntejagd beteiligten Jäger (74 Jahre alt), in Folge eines Repetierproblems einen Schuss abgab, der vermutlich in die Hauswand der Familie einschlug. In diesem Fall kam es glücklicherweise nur zu einem geringen Sachschaden. Die Familie

saß während des Einschlags am gerade einmal ca. 5m von der offenen Haustür entfernten Tisch zum Grillen versammelt und ist durch viel Glück nur mit dem Schrecken davongekommen.

In mehreren Fällen der vergangenen Jahre kam es im Landkreis zudem zu Sachschäden an Erntemaschinen, die vermutlich durch Querschläger von Schusswaffen der an den Erntejagden beteiligten Jägern verursacht wurden.

### **3.1.2 Unfälle durch Sportschützen**

Aufgrund der vorhandenen gesetzlich geregelten Bedingungen auf dem Schießstand kommt es im Bereich der Sportschützen tendenziell zu weniger Unfällen als im Bereich der auf freier Flur ausgeübten Jagd. Zudem ist es vermutlich so, dass Sachschäden nur in wenigen Fällen gemeldet werden. Ähnlich wie bei den Jagdunfällen finden auch hier nur die wirklich gravierenden Unfälle ihren Weg in die Öffentlichkeit und damit in die Presse.

Im September des Jahres 2019 trug sich ein 76-jähriger Sportschütze in einem Schießsportzentrum in Wilstorf (Hamburg) eine schwere Kopfverletzung zu, nachdem er seine Waffe entlud. Der Schütze wollte anscheinend die Ladehemmungen an seiner Waffe beheben, wobei sich ein Schuss löste und er durch Splitter verletzt wurde.<sup>53</sup>

Ein weiterer sehr aktueller Fall ereignete sich am 5. Februar 2020 in Mindelheim. Ein 55-jähriger Sportschütze wollte mit seiner Langwaffe im Schützenverein schießen, als diese aus bislang ungeklärter Ursache in seinen Händen explodierte. Der Mann erlitt dabei schwere Verletzungen.<sup>54</sup>

Im Oktober 2018 verletzte die Waffe eines 55-jährigen Schützen zwei Menschen. Als er in den Räumen eines Schützenvereins in Chemnitz seine Waffe einpacken wollte, löste sich ein Schuss und traf durch eine Glasscheibe hindurch einen anderen Schützen. Dieser musste im Krankenhaus behandelt werden. Zudem wurde eine Frau durch die Glassplitter, welche durch den Schuss auftraten, leicht verletzt.<sup>55</sup>

Ein besonders tragischer Unfall ereignete sich im Sommer 2007 in der Nähe von München. Ein damals 54-jähriger Sportschütze zerlegte auf seinem Terrassentisch seine neu gekaufte halbautomatische Waffe, um technische Details zu prüfen und legte dazu auch eine scharfe Patrone ein. Währenddessen kam seine Frau mit dem gemeinsamen Baby auf die Terrasse und setzte es in den Hochstuhl am Tisch. Beim Aufräumen der Waffenteile betätigte der Schütze versehentlich den Abzug der Waffe und löste dabei einen

---

<sup>53</sup> Vgl. Kreller: Drama bei Schützenunfall in Wilstorf – Sportschütze verletzt sich auf Schießbahn.

<sup>54</sup> Vgl. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West: Pressemeldungen für den Landkreis Unterallgäu & Memmingen vom 5. Februar 2020: Schießunfall im Schützenheim.

<sup>55</sup> Vgl. Süddeutscher Verlag: Zwei Verletzte durch gelöste Schüsse in Schützenverein.

Schuss aus, der seine 9-Monate alte Tochter in den Bauch traf. Das Kind wurde noch in ein Krankenhaus gebracht, verstarb dort aber wenige Zeit später.<sup>56</sup>

### **3.2 Auswertung der Unfalltatbestände**

Die vorangegangenen Beispiele von Unfällen im Umgang mit Schusswaffen stellen lediglich einen geringen Auszug aller Geschehnisse dar, zeigen aber bereits deutlich die verheerenden Folgen eines solchen Ereignisses. Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend und liefert daher auch nicht genügend Informationen darüber, welche Art von Unfällen mit welchem Ausgang wie häufig in verschiedenen Regionen Deutschlands vorkommt. Dennoch soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, Sachzusammenhänge hinsichtlich bestimmter Risikogruppen, der Alters- und Geschlechtsverteilung oder der Abhängigkeit von bestimmten Jahreszeiten im Unfallhergang auszuwerten und auf die gesamte Bundesrepublik zu übertragen. Hierzu wurden die vorgenannten Ereignisse um themenrelevante Fälle aus Auflistungen von Jagdunfällen aus den Jahren 2018 und 2019 zweier Webseiten ergänzt und als Grundlage für die Auswertung verwendet. Dadurch war genügend Material vorhanden (siehe Anhang 2), um eine Prognose hinsichtlich der o.g. Fragestellungen zu wagen. Im Hinblick auf die Unfälle von Sportschützen war ein Rückgriff auf Ausgangsaufstellungen nicht möglich. Die in die Auswertung einfließenden Unfälle von Sportschützen in den Jahren 2018 und 2019 wurden im Gliederungspunkt 3.1.2 abschließend beschrieben.

Insgesamt konnten 31 veröffentlichte Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen aus den Jahren 2018 und 2019 aus der Internetrecherche zusammengetragen werden. Besonders auffällig ist dabei die Altersstruktur der unfallverursachenden Schützen. Während von den unter 40-Jährigen im betrachteten Zeitraum nur ein Unfall verursacht wurde, steigt die Häufigkeit ab dem 40. Lebensjahr kontinuierlich an. Ihren Höhepunkt erreicht sie bei den 50- bis 60-Jährigen Schützen. Im weiteren Verlauf nimmt die Zahl der Unfallverursacher bis zu den über 70-Jährigen unter Schwankungen zwar wieder ab, bleibt aber dennoch auf vergleichsweise hohem Niveau (siehe Anhang 5). Eine mögliche Ursache für diesen Verlauf könnte in altersbedingten Hindernissen, wie Krankheiten oder Funktionsstörungen, lange zurückliegenden Jägerprüfungen oder Schießübungen, aber auch in der Selbstüberschätzung der eigenen Fähigkeiten der Schützen liegen. Viele Personen fortgeschrittenen Lebensalters sind sich ihrer verlorenen Fähigkeiten (noch) nicht bewusst und damit der Auffassung weiterhin allen Dingen ebenso wie früher gerecht werden zu können. In den meisten Fällen ist aber genau das mit zunehmendem

---

<sup>56</sup> Vgl. FAZ: Sportschütze trifft seine neun Monate alte Tochter.

Alter nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Somit kann eine falsche Selbstwahrnehmung oder Überschätzung der eigenen Fähigkeiten schwerwiegende Unfälle nach sich ziehen. Besonders bedenklich wird es, wenn sich die Risikogruppe der über 50-jährigen zusätzlich noch bestimmten Ereignissen hingibt, welche gemeinhin ein sehr hohes Unfallpotenzial in sich bergen. Allen voran stehen hier die Gesellschaftsjagden. Gesellschafts- oder auch Gemeinschaftsjagden sind Jagden, bei denen mindestens drei bzw. vier Personen jagdlich auf eine Art zusammenwirken. Hierunter zählen Treib-, Drück- oder Stöberjagden.<sup>57</sup> Aber auch Erntejagden erfüllen zumeist die Bedingungen einer Gesellschaftsjagd. Die hohe Anzahl an beteiligten Personen ist allen gleich. Möglicherweise liegt genau in diesem Punkt der Keim der Problematik. Getreu dem Motto „viele Köche verderben den Brei“ kann es bei gemeinschaftlichen Jagden zu fehlerhaften Absprachen, Alleingängen oder Risikounterschätzungen kommen. All diese Faktoren führen im hohen Personenkreis zu einem deutlich gesteigerten Gefahrenpotenzial für Unfälle im Gegensatz zum eigenverantwortlichen Schützentum wie der Einzeljagd oder dem Schießen auf dem Schießstand (siehe Anhang 6). Bemerkenswert ist zudem, dass sich unter den recherchierten Unfallschützen keine einzige weibliche Person befindet. Alle Unfallverursacher waren Männer. Erklärbar ist dies höchstwahrscheinlich durch die oftmals für Männer deutlich höhere Attraktivität des Schießsports.

Welche Folgen schusswaffenbedingte Unfälle für die Opfer haben können, verdeutlicht der Anhang 3. Neben Sachschäden, kommt es sehr häufig auch zu leichten bis schweren Personenschäden in Form von Körperversetzungen, in wenigen Fällen sogar mit Todesfolge. Am häufigsten geschehen solche Unfälle im Zeitraum von Juli bis Januar (siehe Anhang 4). Da die meisten betrachteten Unfälle auf Jäger zurückzuführen sind, liegen die Gründe hierfür auf der Hand. Die Weidmänner müssen insbesondere Schonzeiten für Wild beachten. In diesen Zeiten dürfen einige Wildtiere nicht geschossen werden. Gemäß § 1 der JagdzeitV des Bundes erstreckt sich die Kernzeit des erlaubten Abschusses von August bis Januar. Vereinzelt sind Abschüsse auch schon ab Mai/Juni und bis in den Februar hinein möglich. Die Jäger begeben sich im Zeitraum von Februar bis Juni, aufgrund von Schonzeiten vieler Wildarten, daher eher selten auf die Jagd, folglich geschehen weniger Unfälle. Im Hochsommer und Herbst stehen die Felder im Ertrag. Um diese vor Wildschäden zu schützen sowie um bei der Einbringung der Ernte zu helfen, kommt es vermehrt zu Treib- und Erntejagden und damit auch zu hohen Unfallzahlen. Die ebenfalls unfallreiche Spätherbst- und Winterzeit lässt sich möglicherweise durch die in dieser Zeit häufig stattfindenden Gesellschaftsjagden insbesondere auf Wildschweine erklären. Außerdem trüben zunehmend schlechtere Witterungs- und

---

<sup>57</sup> Vgl. JAHR TOP SPECIAL VERLAG GmbH & Co. KG: Jagdarten – die Definition einer Gesellschaftsjagd.

Lichtverhältnisse die Wahrnehmung der Schützen. Damit beginnt von November bis Januar auch eine Hochsaison der Jagdunfälle.

Die Unfälle erstrecken sich dabei über den gesamten Raum der Bundesrepublik. Innerhalb Deutschlands sind im ersten Augenblick nur leichte Differenzen in der Verteilung von schusswaffenbedingten Unfällen erkennbar (siehe Anhang 7). Das liegt vor allem daran, dass die Unfälle augenscheinlich relativ homogen über die gesamte Fläche der Bundesrepublik verteilt zu sein scheinen. Auffällig ist jedoch, dass insbesondere Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vergleichsweise viele Unfälle vorzuweisen haben. Dahinter folgen Thüringen, Bayern und Rheinland-Pfalz. Alle Übrigen Bundesländer weisen erkennbar weniger bis keine Unfälle auf. Wahrnehmbar ist dabei auch ein deutliches Ost-West-Gefälle. Dieses deckt sich im Ansatz auch mit der tatsächlichen Verteilung der legalen Schusswaffen auf die einzelnen Bundesländer Deutschlands. Laut einer Recherche der ZEIT existieren in Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachsen und im Saarland die meisten registrierten Schusswaffen pro tausend Einwohner. Während sich im Osten die Folgen der DDR und das damit verbundene Verbot von Schützenvereinen noch heute deutlich im vergleichsweise geringen Besitz legaler Schusswaffen pro tausend Einwohner widerspiegeln.<sup>58</sup>

In den vorgenannten Zahlen und Annahmen aus den Medienberichten der Jahre 2018 und 2019 wurden die geschilderten Fälle des Landkreises Bautzen nicht mit einbezogen. Innerhalb der Internetrecherche war keiner dieser Fälle vorzufinden und das obwohl sich auch im Kreisgebiet in den Jahren 2018 und 2019 mindestens zwei Unfälle mit Schusswaffen ereigneten. Eine solche Erkenntnis lässt Raum für Spekulationen. Geht man davon aus, dass es in allen 401 Landkreisen und kreisfreien Städten<sup>59</sup> in Deutschland ähnliche Zahlen (mind. 2 Unfälle) in den betrachteten Jahren gegeben hat, müsste man von mindestens 802 Unfällen im Umgang mit legalen Schusswaffen in nur 2 Jahren innerhalb der Bundesrepublik ausgehen. Tendenziell ist die Zahl wohl noch höher, da der Landkreis Bautzen als Vertreter eines östlichen Bundeslandes im Sinne des Ost-West-Gefälles vermutlich eine eher unterdurchschnittlich hohe Zahl an Unfällen mit registrierten Schusswaffen ausweist. Die Dunkelziffer an geschehenen, aber nicht gemeldeten Unfällen blieb außer Betracht, würde die Gesamtzahl der innerdeutschen Unfälle aber wohl noch deutlicher in die Höhe steigen lassen. Dass die hier vollzogene Hochrechnung auf über 800 Fälle deutschlandweit in zwei Jahren durchaus Relevanz hat, zeigt sich an Daten der SVLFG. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung gesetzesnormiert automatisch in Kraft, sobald ein Jagdrevier übernommen wird. Versi-

---

<sup>58</sup> Vgl. Wiedmann-Schmidt: Waffenland Deutschland.

<sup>59</sup> Vgl. Der Bundeswahlleiter: Kreise und kreisfreie Städte.

cherungsschutz genießen neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber oder Revierpächter) auch dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn er eine revierdienliche Tätigkeit ausübt sowie Personen, die im Revier, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigt sind (z.B. Jagdaufseher, Treiber).<sup>60</sup> Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht, liegen der Berufsgenossenschaft verlässliche Zahlen zu Jagdunfällen von 2014 bis 2018 vor (siehe Anhang 8). Demnach beläuft sich die Zahl der meldepflichtigen Unfälle im Arbeitsgebiet Jagd im angegebenen Zeitraum bei der SVLFG auf durchschnittlich 512 Fälle pro Jahr, davon nahmen wiederum durchschnittlich 1,6 einen tödlichen Verlauf. 91% der Fälle lassen sich auf Jagdwaffen und 7% auf Schusswaffen (Kurz Waffen, Revolver) zurückführen. Die meisten Verletzungen entstanden laut Versicherung durch „angeschossen oder erschossen“ werden, dem in Kontakt kommen mit einer Druckwelle oder „getroffen werden“.<sup>61</sup>

Die Recherche der Medienberichte ergab hingegen gerade einmal 31 Fälle im betrachteten Zeitraum. Umgelegt auf die wahrscheinliche Mindestanzahl von 802 tatsächlichen Unfällen wären das gerade einmal knapp 4 %. Umgekehrt bedeutet das, dass mindestens 96% aller Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Laut den Zahlen der SVLFG ist es tendenziell sogar möglich, dass es sich um noch deutlich mehr handelt. Denn deren durchschnittliche Unfallzahl von 512 beschränkt sich lediglich auf ein Jahr sowie ausschließlich auf Jäger. In Anbetracht dieser Spekulationen scheint es, als würden Bundesregierung und Waffenlobby den Bürgern diese Tatsachen tatsächlich verschweigen wollen.

### **3.3 Ursachen (–parallelitäten)**

Um die genauen Ursachen und mögliche Ursachenparallelitäten erforschen zu können, wird der bisherige Zwei-Jahres-Zeitraum fallen gelassen und stattdessen auf einzelne in den Gliederungspunkten 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Fälle begrenzt. Darunter fallen einige Fälle mit ausführlichen zur Verfügung stehenden Fallakten des Landratsamtes Bautzen sowie weitere Fälle zu denen detaillierte Informationen in den Medien zur Verfügung standen. Nur durch genügend Informationen ist es möglich die einzelnen Geschehnisse nachzuvollziehen und eine befriedigende Ursachenforschung zu betreiben. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an eine Hauptunfallursache zu finden, sondern den Unfallhergang ggf. auch als Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände zu begreifen, denn in den meisten Fällen werden Unfälle durch das Zusammentreffen verschiedenster Faktoren ausgelöst. Dabei kann es sich sowohl um nachvollziehbare

---

<sup>60</sup> Vgl. SVLFG: Versichert bei der Jagd, S. 1 f.

<sup>61</sup> Vgl. Auskunft der SVLFG per E-Mail vom 3. März 2020.

menschliche und technische Fehlverhalten, aber auch um unvorhersehbare Zufälle und Kettenreaktionen handeln.

Im Falle des 46-jährigen Schützen, der im August 2018 versehentlich einen Beifahrer im PKW erschoss, liegen allen voran menschliche Ursachen dem Tathergang zu Grunde. Die Richterin führte im Urteil zwei ursächliche Gründe für das Unfallereignis an: zum einen war kein ausreichender Kugelfang vorhanden gewesen, zum anderen hätte der Jäger keinesfalls in Richtung einer Straße schießen dürfen. Die Notwendigkeit der Beachtung dieser beiden Unfallursachen ergibt sich aus § 3 Abs. 4 UVV Jagd. Ein Schuss darf demnach erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird. Die Schussabgabe in Richtung einer Bundesstraße entgegnet dieser Vorschrift zweifellos. Dass Nichtvorhandensein eines ausreichenden Kugelfangs bestärkte hier zudem die Gefährdungssituation, denn dieser muss bei der Jagd in freier Landschaft durch „gewachsenen Boden“ und einem Schusswinkel von mindestens 10° abgesichert sein. Warum der Jäger dennoch schoss, lässt sich wohl nur durch eine Fehleinschätzung der Situation erklären, welche jedoch weder alters- noch gesundheitsbedingt zu sein scheint. Der Schütze war selbst Leiter der Drückjagd und wies seine Kollegen vor Beginn sogar noch eingehend darauf hin nicht auf die Straße zu schießen, da keine Wildsau es wert wäre, dass ein Menschenleben gefährdet wird (so der genaue Wortlaut des Schuldigen laut Zeugenaussagen). Er schien sich der Gefahr also durchaus bewusst zu sein. Ursächlich für den Unfall waren demnach wohl eine nicht abzustreitende menschliche Fehleinschätzung der Situation sowie auch eine Reihe von unglaublichen Zufällen. Die Richterin bekräftigte diese Annahme mit ihrer Einschätzung, der Beifahrer wäre ein „absolutes Zufallsopfer“ gewesen.<sup>62</sup>

Als im November 2016 der Hund eines Jägers einen Schuss auslöst und sein Herrchen am Arm verletzt, ist die Ursache hierfür noch völlig unklar. Der 71-jährige Verletzte behauptete „der Jagdhund müsse [...] in den Sicherungshebel (Unterhebel) geraten sein, diesen nach vorne und wieder nach hinten gedrückt und dabei den Abzug betätigt haben, so dass eine neue Patrone in den Lauf repetiert und abgeschossen worden sei“. Inwieweit diese Beschreibung tatsächlich praktisch möglich ist, wurde im Gerichtsverfahren nicht weiter erläutert, da der Mann gleichzeitig zugab, seine Waffe nach der Jagdausübung zumindest unterladen, entspannt und gesichert im PKW mit sich geführt zu haben. Dieser Tatbestand reicht laut Gericht aus, um eine Pflichtverletzung des Jägers nach § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 UVV Jagd zu begründen. Demnach dürfen Schusswaffen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt müssen sie hingegen entladen sein. Im Sinne dieser

---

<sup>62</sup> Vgl. Mehr u.a.: Nach Todes-Schuss in Nittenau: Das Urteil ist gefallen; vgl. Jäcker/Munte: Gefährliche Schüsse rechtlich betrachtet, S. 50 ff.

Vorschrift ist eine Waffe auch dann geladen (unterladen), wenn sie entspannt und gesichert ist, sich jedoch Munition in die Waffe eingefügten Magazin befindet. Somit ist es irrelevant, welche Rolle der Hund bei der Auslösung des Schusses spielte. Tatsache ist, dass der Jäger bereits mit dem Transport der unterladenen Waffe in seinem Fahrzeug einen unvorsichtigen Umgang mit seiner Waffe gewährleistete und damit den Unfall ursächlich begründete.<sup>63</sup> Der Fall stellt damit eindeutig menschliches Versagen i.S.v. Unüberlegtheit und leichtfertigem Handeln dar.

Die Ursache im Falle der im November 2018 in ihrem Garten erschossenen 86-jährigen Dame bei Dalberg wurde Ende September 2019 im Urteil des Amtsgerichtes Bad Kreuznach erläutert. Der 61-jährige Schütze hatte behauptet, es sei durch ein Ausrutschen seinerseits zu einer versehentlichen Schussabgabe mit Unfallfolge gekommen. Das Gericht hingegen wertete die Aussage des Mannes als nicht glaubwürdige Schutzbehauptung. Nach u.a. einer Ortsbegehung und Einholung von Sachverständigengutachten kam das Gericht zu der Auffassung, dass der Jäger während der Wildschweinjagd verbotenerweise seinen zugewiesenen Platz verließ, den er aufgrund bereits mehrjährigen Bezuges ausgiebig kannte, und mindestens zweimal hangabwärts in Richtung des Gartens der Getöteten schoss. Dies geschah, obwohl alle Jagdteilnehmer durch den Jagdpächter vor Beginn der Drückjagd darauf hingewiesen wurden nur gegen den Hang und niemals in Richtung des Dorfes zu schießen. Nachdem der Mann die Frau verletzt auffand und seine Tat realisierte, unterließ er es zudem, der Verletzten Hilfe zukommen zu lassen, sodass diese binnen einer halben Stunde an dem durch die schweren Verletzungen an Niere, Gallenblase und anderen Organen herbeigeführten starken Blutverlust verstarb. Dieses Verhalten beanstandete das Gericht in seiner Urteilsbegründung als grob fahrlässig und als Missachtung jeglicher Sorgfaltspflicht.<sup>64</sup> Der Jäger machte somit durch Risikounterschätzung und leichtfertigem Handeln menschliche Fehler zur Ursache des Unglücks.

Ein Jäger erschießt im Januar 2019 versehentlich seine 19-jährige Tochter in seiner Wohnung in Karlsruhe. Das tragische Unglück ist nun seitens der Behörden abgeschlossen, lässt aber dennoch viele offene Fragen zurück. Durch ein Waffengutachten konnte zumindest abschließend festgestellt werden, dass es sich im Fall nicht um einen technischen Defekt handelte, welcher den Schuss auslöste. Weitere Details im Zuge einer Gerichtsverhandlung wird es im Fall wohl auch zukünftig nicht geben, da der Vater gegen den rechtskräftigen Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung seiner Tochter wohl keinen Einspruch erheben wird. Somit muss man schlichtweg davon ausgehen, dass es sich

---

<sup>63</sup> Vgl. VG München, Urteil vom 6. Februar 2019, M 7 K 17.1943, Rn: 9, 35 ff.

<sup>64</sup> Vgl. Seitz: Zweieinhalb Jahre Haft nach tödlichem Schuss bei Jagd; vgl. Jäcker/Munte: Gefährliche Schüsse rechtlich betrachtet, S. 77 ff.

um ein menschliches Versagen seitens des Jägers handelte. Dieser hätte die Waffe zweifelsohne nicht in der Wohnung laden dürfen. Dass er es dennoch tat, stellt einen klaren Verstoß gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 1 UVV Jagd dar, welche darauf verweist Schusswaffen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen mit sich zu führen.<sup>65</sup> Wieder lösten damit eine vermutliche Selbstüberschätzung bzw. Unterschätzung der Gefährlichkeit von Schusswaffen einen tragischen Unfall aus.

Bei dem 73-jährigen Jäger, der im September 2019 bei einer Erntejagd durch einen Schuss den Traktorfahrer und seine Beifahrerin teils schwer verletzte, ist ebenfalls von einem rein menschlichen Fehler auszugehen. Es ist ungewiss inwieweit die Erntejagd im Vorhinein organisiert war, feststeht aber, dass der Schütze die grundlegende Pflicht einen Schuss erst abzugeben, wenn er sicher ist, dass niemand gefährdet wird (§ 3 Abs. 4 UVV Jagd), nicht genauestens beachtet hat. Laut der SVLFG zeigt der Fall deutlich, dass Schützen nicht selten ihre nähere Umgebung bei der Schussabgabe ausblenden.<sup>66</sup>

Im Falle des sich im Sommer 2019 ereignenden Einschusses in ein Wohnhaus im Landkreis Bautzen wurde im Zuge der Ermittlungen festgestellt, dass hier ein Repetierproblem den fehlgeleiteten Schuss ausgelöst haben muss. Menschliche Fehler durch z.B. die Nichtbeachtung von Vorschriften der UVV Jagd waren nicht erkennbar. Der unfallverursachende Jäger hatte sich seinen Angaben zu Folge sogar in einer Senke befunden. Folglich war in diesem Unfallgeschehen wohl ein technischer Fehler gemeinsam mit einer Verkettung nicht vorhersehbarer Zufälle die Ursache des entstandenen Sachschadens.

Im Oktober 2019 schoss ein Jäger bei einer Erntejagd im Landkreis Bautzen in Bauchhöhe in den Fahrersitz des erntenden Mähdreschers. Der Fahrer des Fahrzeugs wurde nur nicht verletzt, weil er sich kurz zuvor von seinem Sitz erhob. Der Schuss war nach derzeitigem Ermittlungsstand zwar ein nicht vorhersehbarer Querschläger, dennoch verletzte der Jäger aufgrund seiner Handlung mit § 3 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 UVV Jagd grundlegend zu beachtende Vorschriften bei der Ausübung der Jagd. Indem er sein Gewehr zumindest grob in Richtung des Mähdreschers hielt, um Frischlinge anzuvisieren, handelte er besonders leichtsinnig und unüberlegt, da die Laufmündung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 UVV Jagd stets in eine Richtung zu halten ist, in der niemand gefährdet wird. Eine menschliche Ursache für den Unfallhergang ist hier nicht zu leugnen.

Aus den wenigen Fällen, von denen sich Ursachen aufgrund von zur Verfügung stehendem Material recherchieren ließen ist ersichtlich, dass Unfallgeschehen während der Ausübung des Schützentums mit legalen Waffen fast ausschließlich auf menschlichen

---

<sup>65</sup> Vgl. Müller: Jäger erschießt Tochter: Strafmaß steht fest.

<sup>66</sup> Vgl. SVLFG: Unfall bei Erntejagd: SVLFG mahnt zur Vorsicht, S. 1.

Fehlern beruhen. In allen Fällen missachteten die Unfallverursacher eine oder mehrere grundlegende Regelungen der UVV Jagd, die es in Anbetracht der Gefährlichkeit der Jagd unbedingt zu wahren gilt. Es ist davon auszugehen, dass dies meist nicht mutwillig passierte, sondern insbesondere in Anbetracht des Alters der Unfallverursacher häufig auf eine Unterschätzung der Gefahrensituation oder eine Selbstüberschätzung der eigenen Person zurückzuführen ist. Nach langjährigem Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis und des Jagdscheins ist es nicht verwunderlich, dass einige Schützen „betriebsblind“ werden, also weniger bis keine Fehler mehr sehen, die sich im Zuge ihrer Tätigkeit ereignen können. Die jahrelange Ausübung des Schützentums bringt Routine in den Umgang und lässt die Schützen teilweise die Gefährlichkeit ihres Hobbys vergessen, sodass auch leichtfertiges Handeln immer öfter vorkommt. Leichtfertiges Handeln „erfordert in der Regel einen hohen, zumindest aber einen gesteigerten Grad von - meist bewusster - Fahrlässigkeit, der darin zu erblicken ist, dass der Täter aus besonderer Gleichgültigkeit handelt bzw. einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der objektiv der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts gleichkommt, subjektiv aber die persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters zugrunde legt. [...] [L]eichtfertig handelt derjenige, der bei der Schussabgabe keine Bedenken aufkommen lässt, obwohl solche aufgrund der Gegebenheiten im Gelände oder der Standorte von Mitjägern sich aufdrängen müssten.“<sup>67</sup> Schussabgaben ohne Kugelfang, ohne ausreichende Sicht oder ohne sich zu vergewissern, dass der Gefährdungsbereich frei von Menschen ist, sind daher eindeutig als leichtfertig zu betrachten<sup>68</sup>. Durch leichtfertiges, unsachgemäßes oder unvorsichtiges Handeln kann vor allem die persönliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit der Unfallverursacher beeinträchtigt werden, was den Behörden im Vorhinein jedoch größtenteils verborgen bleibt.

#### **4 Behördliches Vorgehen**

Wird ein Unfall, welcher im Umgang mit legalen Schusswaffen geschah, zur Anzeige gebracht oder erhält die zuständige Behörde anderweitig Kenntnis von Umständen des Falles, wird diese den Tathergang unter In Bezugnahme aller ihr möglichen Quellen prüfen und anhand dessen individuelle Maßnahmen für den Verursacher ziehen. Bei Unfallhergängen handelt es sich jedoch zumeist um eine bestehende oder verwirklichte Gefahr für vom Waffengesetz geschützte Rechtsgüter. Aus diesem Grund tritt die verwal-

---

<sup>67</sup> VG Minden: Urteil vom 17. August 2012, 8 K 1001/12, Rn. 23 ff.

<sup>68</sup> Vgl. ebenda, Rn. 25.

tungsrechtliche Überprüfung i.d.R. hinter strafrechtliche Ermittlungen und deren Bewertung.<sup>69</sup> In den meisten Fällen wird es sich, wie bei der Herleitung der häufigsten Ursachen erläutert, um eine Verletzung von allgemeinen Grundsätzen der Jagd oder des Sportschützentums handeln. Die Schützen sind nach dem WaffG und anderen Vorschriften dazu verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten in jeglichem Umgang mit Waffen walten zu lassen. Diese reichen über die korrekte Aufbewahrung i.S.d. § 36 WaffG bis hin zu Anzeige- und Ausweispflichten der §§ 37, 38 WaffG. Darüber hinaus erließ die SVLFG zur Erfüllung ihrer durch Gesetz auferlegten Pflicht (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SBG VII), Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen Mitteln zu verhüten und für eine wirksame erste Hilfe zu sorgen, die UVV Jagd. Die Vorschrift bietet gemeinsam mit der zugehörigen Durchführungsanweisung konkrete Regelungen zum Jagdverhalten.<sup>70</sup> Ist das Verschulden eines Unfallverursachers relativ gering, wird der Schütze wohl lediglich mit einem Bußgeldverfahren nach § 53 WaffG rechnen müssen. Da die zuständigen Behörden meist jedoch lediglich Kenntnis von Ereignissen mit schweren oder nicht verschweibaren Unfallfolgen bekommen, ist es vor allem an der Tagesordnung den Geschehnissen harte Konsequenzen folgen zu lassen, denn „die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.“<sup>71</sup>

In Betracht kommen hierfür die Rücknahme oder der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 WaffG. Die Aufhebungstatbestände stellen Sonderregelungen zu den ansonsten geltenden §§ 48, 49 VwVfG dar. Ebenso wie in den Vorschriften des VwVfG wird durch die Unterteilung von Rücknahme (§ 45 Abs. 1 WaffG) und Widerruf (§ 45 Abs. 2 WaffG) auch in die Aufhebung aufgrund einer rechtswidrig erteilten Erlaubnis sowie einer ursprünglich rechtmäßig erteilten Erlaubnis unterschieden. Im Zuge von Unfallgeschehen ist in den meisten Fällen nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die erteilte Erlaubnis von vornherein nicht vorlagen. Daher ist eine Rücknahme der Ausfertigungen im Nachgang von Unfällen häufig ausgeschlossen. In Betracht kommt daher ein Widerruf nach § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG. Dieser ist u.a. immer dann zwingend, ohne weitere Ermessenserwägungen auszuführen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zur Versagung der Erlaubnis hätten führen müssen. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der Tatsache an, sondern auf jene im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf. Relevant ist demnach also eine erneute Prüfung der Erlaubnistatbestände unter Beachtung der aktuellen Rechtslage und ein Rückschluss darauf, ob die Erlaubnis auch erteilt worden wäre, wenn die

---

<sup>69</sup> Vgl. Jäcker/Munte: Gefährliche Schüsse rechtlich betrachtet, S. 55.

<sup>70</sup> Vgl. ebenda, S. 49 f.

<sup>71</sup> VG München: Urteil vom 06. Februar 2019, M 7 K 17.1943, Rn. 33.

Tatsache bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hätte.<sup>72</sup> In Anbetracht der Häufigkeit der mit Unfällen einhergehenden Verstöße gegen waffen- und jagdrechtliche Sorgfaltspflichten stützen sich Widerrufe zum Großteil auf weggefallene Zuverlässigkeitsbestände. Im Falle der Unfallverursacher ist das meist ein leichtfertiger, nicht vorsichtiger oder nicht sachgemäßer Umgang mit ihren Schusswaffen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a, b WaffG. Um eine Unzuverlässigkeit nachzuweisen, müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person tatsächlich einen der Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 2 a, b WaffG erfüllt und auf deren Grundlage eine Zukunftsprognose erstellt werden kann. Zudem ist der allgemeine Zweck des Waffengesetzes zu berücksichtigen, der darauf abzielt, die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren.<sup>73</sup> Wobei „in Anbetracht des vorbeugenden Charakters der gesetzlichen Regelungen und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich [ist], sondern [...] vielmehr eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit [genügt], wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss.“<sup>74</sup> Der Widerruf geht nach § 46 Abs. 1 WaffG mit der Einziehung aller waffenrechtlichen Erlaubnisse einher. Der Inhaber hat alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, an die Behörde zurückzugeben. Zudem hat die zuständige Behörde gemäß § 46 Abs. 2 WaffG die Befugnis, nach dem Widerruf der Erlaubnis anzuordnen, dass der Inhaber binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Im Falle eines fruchtlosen Ablaufs der Frist ist sie außerdem dazu berechtigt, die Gegenstände sicherzustellen, was regelmäßig durch die Wegnahme erfolgt.<sup>75</sup> Aufgrund der meist vorher stattfindenden strafrechtlichen Ermittlungen, ist insbesondere die Beschlagnahmung der Waffen und Munition durch z.B. den Polizeivollzugsdienst bereits geschehen, sodass letzteres i.d.R. entfällt. Handelt es sich beim Unfallverursacher um einen Jäger, wird die zuständige Behörde zudem auch den Jagdschein für ungültig erklären und dessen Einziehung gemäß § 18 S. 1 BJagdG veranlassen. Beide Maßnahmen sind nebeneinander auszusprechen, da kein sachlicher Unterschied zwischen ihnen besteht. Eine Entziehung bedingt theoretisch bereits die Ungültigkeit, da sie zum Zweck der Unbrauchbarmachung des Jagdscheins verfügt wird. Dem Grunde nach bräuchte es daher keines gesonderten Aktes. Aufgrund der engen Verknüpfung von Waffen- und Jagdrecht sind diese Maßnahmen

---

<sup>72</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 123 f.; vgl. König: Waffengesetz, Kommentar, § 45, Rn. 1 ff.

<sup>73</sup> Vgl. VG München: Urteil vom 6. Februar 2019, M 7 K 17.1943, Rn. 33.

<sup>74</sup> VG München: Urteil vom 6. Februar 2019, M 7 K 17.1943, Rn. 33.

<sup>75</sup> Vgl. König: Waffengesetz, Kommentar, § 46, Rn. 1 ff.

relativ problemlos möglich. Insbesondere die Normen zur Zuverlässigkeit aus dem WaffG schlagen sich in sehr ähnlicher Form für Jäger im § 17 BJagdG nieder. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gilt nach § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG gleichermaßen auch für jagdrechtliche Erlaubnisse. Meist wird parallel auch die sofortige Vollziehung der Ungültigkeitserklärung und Einziehung angeordnet. Die regelmäßig bestehende Gefahr, die von einem unzuverlässigen Jäger ausgeht, begründet dabei ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug. Vor allem, wenn eine Gefahr durch Schusswaffen ausgeht, ist diese im Rahmen des Sofortvollzuges schnellstmöglich zu beseitigen.<sup>76</sup>

Darüber hinaus ist es üblich von der Regelung des § 18 S. 3 BJagdG Gebrauch zu machen und für den Unfallverursacher eine meist mehrjährige Sperrfrist für die Wiederteilung des Jagdscheins festzusetzen. Die Festsetzung der Dauer liegt dabei im Ermessen der Behörde, darf im Regelfall aber 5 Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist hierbei, dass nach Ablauf der Sperrfrist nicht ohne Weiteres ein Anspruch auf Wiederteilung eines Jagdscheins besteht.<sup>77</sup>

Zusammenfassend sind die Maßnahmen der zuständigen Behörden, sollte sie über einen Unfall Kenntnis erlangen, für den Unfallverursacher also durchaus drastisch. Auch bei kleineren Vergehen müssen die Schützen oft bereits mit starken Konsequenzen rechnen, da das restriktive deutsche Waffenrecht i.V.m. dessen Rechtsprechung kein Restrisiko hinnimmt. Ein Vorteil des bisherigen behördlichen Vorgehens liegt dabei klar auf der Hand: ein Schütze ohne Waffe, kann (zumindest auf legalem Wege) auch keinen schusswaffenbedingten Unfall mehr herbeiführen. Die Entziehung aller waffenrechtlichen Erlaubnisse, des Jagdscheins sowie der Waffen und Munition des Unfallverursachers ist damit ohne Zweifel eine sehr effektive Methode, weitere Unfallgeschehen durch diesen Schützen zu vermeiden. Zudem werden von den weitreichenden Maßnahmen zwangsläufig auch Freunde, Bekannte etc. des Unfallverursachers erfahren. Durch die hieraus entstehende Mundpropaganda ist es durchaus denkbar, dass sich andere Schützen wieder zunehmend auf die Gefahr des Eintritts solcher Geschehnisse besinnen und beim Umgang mit ihren Schusswaffen mehr Sorgfalt walten lassen, da sie sonst eine ebenso harte Konsequenz tragen könnten. Für die zuständigen Behörden hat diese Vorgehensweise zudem noch einen entscheidenden Vorteil: aufgrund der Sanktionierung nach dem Unfallereignis, ist eine Beweisführung bezüglich der entfallenen Erlaubnistatbestände deutlich einfacher möglich. Außerdem liegen zum Tatbestand der nachträglich eingetretenen Unzuverlässigkeit viele Gerichtsurteile vor, die den Behörden auch Rechtssicherheit garantieren. Das Vorgehen ist damit nicht grundlos altbewährt.

---

<sup>76</sup> Vgl. Metzger in Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, J 12 Bundesjagdgesetz, IV. Abschnitt Jagdschein, § 18, S. 78 ff., Rn. 3 f.

<sup>77</sup> Vgl. ebenda, Rn. 8.

Jedoch bedient es sich, wie bereits erwähnt, der nachträglichen Sanktionierung als federführende Maßnahme. Die Unfälle sind zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidungen schon geschehen und hinterlassen, gerade im Falle von schweren Verletzungen oder Todesfällen, eine Spur der Trauer und Verwüstung bei den Angehörigen der Opfer sowie oftmals auch beim Täter selbst. Zudem ist es nicht unüblich, dass die behördlichen Maßnahmen auch extremes Ärgernis und Unverständnis über die Strenge des Vorgehens der Behörde beim Unfallverursacher auslösen. Diese Gefühlslagen können in psychologischer Behandlung oder vor Gericht enden. Teilweise finden sich Behördenmitarbeiter sogar in Bedrohungssituationen wieder. Um all diese Szenarien zu vermeiden, wäre eine präventive Vorgehensweise zur Verhütung von Unfallgeschehen im Vornherein äußerst wünschenswert und als ergänzende Maßnahme zum bisherigen behördlichen Vorgehen auch sehr sinnvoll.

## **5 Lösungsansätze zur Unfallprävention**

Um den Unfallgeschehen präventiv begegnen zu können, ist es zunächst notwendig zu verstehen, warum sich Unfälle überhaupt ereignen. Die Ursachenforschung im Gliederungspunkt 3.3 hat bereits veranschaulicht, dass in den meisten Fällen menschliche Fehler oder Unachtsamkeiten zu Unfallhergängen beitragen oder für sie ursächlich sind. Im Nachhinein wird das falsche menschliche Vorgehen der Unfallverursacher durch die zuständigen Behörden dann als weggefallene Zuverlässigkeit gewertet und so ein Widerruf begründet. Der Tatbestand der Unzuverlässigkeit ist gesetzlich eindeutig festgeschrieben und durch zahlreiche Rechtsprechungen normiert. Eine Ahndung aufgrund dessen stellt daher eine plausible und nachzuvollziehende Handlung dar. Allerdings muss für die Entwicklung präventiver Ansätze die Materie tiefgreifender verstanden werden. Die Ursachenforschung muss dahingehend um die Fragestellung erweitert werden, wie es denn zum Unzuverlässigkeitstatbestand kommen konnte/kann. Sozusagen ist es notwendig, die Ursache von der Ursache näher zu verstehen. Bei der Beantwortung dieser Frage, stößt man zwingend auf die enge Verknüpfung der beiden Erlaubnistatbestände der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung. Zwar behandeln die Zuverlässigkeit mit der Betrachtung des verantwortbaren und vorwerfbaren Verhaltens, und die persönliche Eignung durch die Überprüfung der physischen und psychischen Eigenschaften des Antragstellers formal zunächst unterschiedliche Aspekte<sup>78</sup>, jedoch fällt bei eingehenderer Begutachtung ins Auge, dass die persönliche Eignung in einigen Fällen ganz fundamental als Grundlage der Zuverlässigkeit dient. Erklärbar ist dies besonders gut am geschilderten Beispiel aus dem Landratsamt Bautzen aus dem Jahr 2007. Damals verletzte ein 63-jähriger Jäger bei einer Treibjagd die Treiberin durch Schussabgabe schwer

---

<sup>78</sup> Vgl. Gade: Basiswissen Waffenrecht, S. 83, 88.

im Bauchraum sowie an der linken Hand. Durch die Kollegen des Polizeivollzuges wurde noch zwei Stunden später ein Blutalkoholwert von 0,9 Promille beim Unfallverursacher festgestellt. Das Landratsamt leitete unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen ein. Der Jäger musste seine Waffen und Munition sowie die WBK und den Jagdschein abgeben. Der Widerruf der WBK stützte sich damals, wie bis heute üblich, auf die nachträglich eingetretene Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG des Mannes. Durch den Unfall kam es zu einem Ereignis, welches annehmen ließ, dass er mit Waffen und Munition nicht mehr vorsichtig oder sachgemäß umgehen würde. Eine Unzuverlässigkeit ist in diesem Fall eindeutig eingetreten. Allerdings wurde durch das Unfallgeschehen auch bekannt, dass der Verursacher seit geraumer Zeit Alkoholiker zu sein scheint. Diese Annahme bestätigte wenig später zusätzlich ein anonymer Anrufer, welcher die Behörde eingehend auf den Alkoholmissbrauch des Mannes hinwies und sie bat ihm keine Waffen mehr in die Hand zu geben. Unter diesen Umständen wäre der Jäger bereits schon vor dem Unfall nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG waffenrechtlich persönlich ungeeignet gewesen. Da der Behörde allerdings keine Tatsachen hierzu vor dem Unfall vorlagen, war es ihr im Rahmen der Anforderungen des § 6 WaffG unmöglich eine persönliche Uneignung zu erkennen bzw. darauf aufbauend ein ärztliches oder psychologisches Gutachten zu fordern (siehe detailliertere Ausführungen im Gliederungspunkt 2.3). Gerade auch, weil ein gelegentlicher und auch gelegentlich starker oder häufiger Genuss von Alkohol oder Betäubungsmitteln eine Regelvermutung mangelnder persönlicher Eignung nicht begründet<sup>79</sup>. Um eine Alkoholabhängigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG tatsächlich zu rechtfertigen, müsste der Betroffene z.B. mindestens einmal während einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille erwischt worden sein. Realistisch gesehen wird es viele Schützen geben, die unter einer Alkoholabhängigkeit, egal welcher Ausprägung, leiden. Aber es ist utopisch anzunehmen, dass diese alle einmal während einer solchen Trunkenheitsfahrt aufgegriffen werden. Die Rechtfertigungsgründe des § 6 WaffG sind demnach sehr hoch angelegt, so dass es fast keine Möglichkeit gibt, einen Schützen im Voraus wegen mangelnder persönlicher Eignung zu ahnden. Aufgrund des auch hier im Fall fehlenden Rechtfertigungsgrundes einer Alkoholabhängigkeit i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG lässt sich nur erahnen, dass die persönliche Uneignung wohl schlussendlich zum Unfallgeschehen führte, durch welches der Mann auch noch unzuverlässig gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG wurde. Folglich waren die Maßnahmen und der auf die Unzuverlässigkeit gestützte Widerruf der Behörde zwar rechtmäßig, jedoch lagen die Ursachen des Geschehens wohl deutlich tiefer und hätten, würde das WaffG es zulassen, bereits im Voraus erkannt werden können.

---

<sup>79</sup> Vgl. Lehmann u.a.: Aktuelles Waffenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 12.

Es wird bereits deutlich, dass Maßnahmen, die präventiv gegen Unfallgeschehnisse vorgehen sollen, nur durch eine Gesetzesänderung zu erreichen sind. Im Folgenden werden Lösungsansätze beschrieben, die zur präventiven Ergreifung von Maßnahmen möglich wären und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft.

### **5.1 Verpflichtende Vorlage eines Gutachtens zur Feststellung der persönlichen Eignung**

Weder unmittelbar aus dem Gesetz noch aus amtlichen Begründungen ist zu entnehmen, welche Anforderungen an die persönliche Eignung eines Waffeninhabers zu stellen sind. Der Gesetzgeber führt in § 6 Abs. 1 WaffG lediglich Negativumstände an, die zwingend zur persönlichen Nicht-Eignung führen. Als persönlich geeignet gilt insbesondere, wer sich im Umgang mit Waffen und Munition „den von Gefahren- und Schadensträchtigkeit geprägten Aufgaben verantwortungsbewusst stellen kann und [dessen] Eignung nach den behördlichen Erkenntnissen bzw. einem abgeschlossenen Gutachten nicht in Zweifel zu ziehen ist“.<sup>80</sup> Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes macht es in der Praxis für Behörden schwierig, eine angemessene Beurteilung über die persönliche Eignung eines Schützen ziehen zu können und befähigt gleichzeitig ausschließlich ein ärztliches oder psychologisches Gutachten dazu, tatsächliche Erkenntnisse über die persönliche Eignung zu erzielen. Zur Erbringung eines solchen Gutachtens sind Antragsteller und Erlaubnisinhaber laut Gesetz allerdings nicht verpflichtet. Gemäß § 6 Abs. 2 WaffG kann die zuständige Behörde einer Person nur die Erbringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufgeben, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen. Die Voraussetzungstatbestände zur Einholung eines Gutachtens sind für die zuständigen Behörden allerdings nur sehr schwer zu erbringen. Vom Gesetzgeber wird grundsätzlich zwar ein strenger Maßstab bei der Bewertung der persönlichen Eignung vorausgesetzt, tatsächlich gibt er den Behörden durch deren geringen Spielraum bei der Erkennung von persönlicher Ungeeignetheit aber kaum eine Möglichkeit diese Strenge auch wirklich walten zu lassen. Die Behörden sind immer darauf angewiesen, dass sich in irgendeinem Maße Verdachtsmomente bei dem Betroffenen ergeben. Bei der Überprüfung der Eignung sind den zuständigen Behörden somit mehr oder weniger die Hände gebunden. Sie müssen auf zufällige Ereignisse oder Fehltritte der Erlaubnisinhaber hoffen, die eine persönliche Eignung gefährden könnten und, sollte sich kein Verdachtsmoment ergeben, darauf vertrauen, dass die Eignung gegeben ist, auch wenn dem in Wahrheit nicht so ist. Lediglich die unter 25-jährigen Antragsteller

---

<sup>80</sup> Vgl. Lehmann u.a.: Aktuelles Waffenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 3 f.

werden nach § 6 Abs. 3 WaffG gesetzlich zur Vorlegung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung verpflichtet.

Die derzeitige Situation ist Ausfluss der im Verlauf der vergangenen Jahre zahlreichen einhergehenden Gesetzesänderungen des WaffG. Aus mehreren Begründungen des Bundestages zu verabschiedeten Änderungen des WaffG ist zu entnehmen, dass das deutsche Waffenrecht ursprünglich eine Norm enthalten haben muss, die alle Antragsteller zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche und geistige Eignung zum Waffenbesitz verpflichtete. Soweit diese Erkenntnis zurückzuführen war, handelte es sich damals noch um den Inhalt des § 5 Abs. 4 WaffG (alt), welcher die Zuverlässigkeit und heutige persönliche Eignung gemeinsam in einer Norm behandelte. Das Fehlen einer solchen Vorschrift hatte sich bei der Anwendung des Gesetzes als Mangel erwiesen<sup>81</sup>. Im Zuge der Neufassung des WaffG wurde der Inhalt dieser Norm dann im § 6 Abs. 2 WaffG aufgenommen. Als Begründung für die Abschaffung der Verpflichtung führte man an, dass damit der Bestimmung des § 26 Abs. 2 S. 1 VwVfG entsprochen wird. Die Beteiligten sollen demnach bei der Ermittlung des Sachverhaltes lediglich mitwirken und nicht, wie durch die Verpflichtung geschehen, zur Aufklärung von für sie nachteiligen Umständen beitragen. Dies würde einer nicht zumutbaren Handlung für die Betroffenen entsprechen. Sollte ein Gutachten aufgrund von auf Tatsachen beruhenden Erkenntnissen der Behörde aber notwendig sein, und weigert sich der Betroffene diese zu erbringen, ist sie dazu berechtigt, daraus negative Schlüsse zu ziehen und eine beantragte Leistung gegebenenfalls zu untersagen.<sup>82</sup> Im Zuge der tragischen Ereignisse in Erfurt im April 2002, wurde mit der Neuregelung des WaffG die Verpflichtung zur Vorbringung eines Gutachtens für unter 25-jährige Antragsteller in Abs. 3 eingeführt. Nähere Erläuterungen hierzu traf der Deutsche Bundestag nicht.<sup>83</sup> Aus Ausführungen des Kommentars zum WaffG ist hingegen zumindest zu entnehmen, dass damit gewährleistet werden soll, dass die antragstellende Person zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr die geistige Reife besitzt, sicher mit i.d.R. großkalibrigen Schusswaffen umzugehen<sup>84</sup>.

Bis zu welchem Umfang die Beteiligten im behördlichen Verfahren mitwirken sollen, ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. dem jeweiligen Fachgesetz. Insbesondere sollen sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Behörden dürfen sich dabei grundsätzlich auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Last durch den Betroffenen verlassen. „Regt ein Beteiligter die Erhebung eines Beweises zu seinen Gunsten, z. B. ein Sachverständigengutachten, nicht an, ist dies ein Indiz dafür, dass sich die Beweisaufnahme auch der Behörde nicht aufdrängen musste.“ Dennoch bleibt stets die

---

<sup>81</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 7/2379, S. 14 f.

<sup>82</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksachen 10/1748, S. 25 und 14/7758, S. 56.

<sup>83</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 14/9341, S. 1.

<sup>84</sup> Vgl. Lehmann u.a.: Aktuelles Waffenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 45.

Behörde für die Ermittlungen verantwortlich und bestimmt indes deren Art und Umfang. § 26 Abs. 2 VwVfG legt dem Beteiligten weder ein Recht noch eine Pflicht zur Mitwirkung auf. Die Mitwirkung dient der Durchsetzung sowohl des materiellen Rechts im Allgemeininteresse, als auch der Rechte des Beteiligten und deren Verteidigung. Daraus folgt für die Beteiligten lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.<sup>85</sup>

Die Einschätzung der Bundesregierung, die Entschärfung des § 5 Abs. 4 WaffG (alt) bzw. des § 6 Abs. 2 WaffG (neu) entspreche der Bestimmung des § 26 Abs. 2 VwVfG ist i.S.d. Ausführungen somit durchaus legitim. Jedoch bildet die Norm keinesfalls einen ausnahmslosen Vorschriftentatbestand. Der Wille des Gesetzgebers die Beteiligten nicht zur Aufklärung von sie eventuell belastenden Umständen zu zwingen, findet in § 26 Abs. 2 S. 3 VwVfG und damit verbundenen besonderen Rechtsvorschriften Ausnahmetatbestände. Demnach besteht eine Verpflichtung zur Mitwirkung bzw. Beibringungsregelung z.B. im Schul-, Sozial-, Staatsangehörigkeits- oder Asylrecht. Der Begriff der Mitwirkung umfasst dabei viele verschiedene Bestandteile, wobei es keine unumstrittene Kategorisierung gibt. Unter anderem fallen auch ärztliche Untersuchungen und die Beibringung ärztlicher Zeugnisse darunter.<sup>86</sup> Die Frage, warum sich für die von der Regelung umfassten Gesetze Ausnahmen ableiten lassen, bleibt durch die Kommentierung unbeantwortet. Daher ist es umso schwieriger, nachvollziehen zu können, warum gerade das Waffenrecht, welches aufgrund der Gefahren von Waffen und Munition besonders schutzwürdig ist, von solch einer Ausnahme nicht betroffen ist.

Die Zielsetzung des Waffenrechtes ist es insbesondere die Allgemeinheit vor den Gefahren zu schützen, die unmittelbar aus jeglichem Umgang mit Waffen und Munition hervorgehen. Die derzeitige Regelung über die persönliche Eignung ist so konzipiert, dass eine realistische Abbildung der tatsächlichen körperlichen oder geistigen Einschränkungen des Betroffenen nicht möglich ist. Dies wäre nur in Anbetracht eines ärztlichen Gutachtens zu erbringen, welches wiederum gesetzlich normiert äußerst schwierig zu erlangen ist. Folglich lässt sich nur vage vermuten, dass den zuständigen Behörden Unmengen an Schützen durchs Raster fallen, die bei tatsächlicher Würdigung aller Umstände im Rahmen eines Gutachtens wohl persönlich ungeeignet wären und damit für eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht in Frage kämen. Betrachtet man das öffentliche Interesse auf der einen Seite, welches sich nach Sicherheit sehnt und die auf die Schützen zukommende Belastung durch die Einholung eines ärztlichen Gutachtens auf der anderen Seite, kann man unmöglich zu dem Schluss kommen, dass die Tatsache, eine Mitwirkungspflicht wäre eine unzumutbare Maßnahme für die Betroffenen, ernsthaft vor durch die Nichteinholung eines Gutachtens gefährdete Menschenleben gestellt wird.

---

<sup>85</sup> Vgl. Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens u.a.: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 26, Rn. 44 ff.

<sup>86</sup> Vgl. ebenda, Rn. 57 ff.

Eine Verhältnismäßigkeit ist meines Erachtens nach in der derzeitigen Regelung keineswegs zu erkennen. Gerade auch, weil der Gesetzgeber aufgrund des Ausnahmetatbestandes in § 26 Abs. 2 S. 3 VwVfG keinesfalls gesetzlich dazu gezwungen wäre, den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 S. 1, 2 VwVfG Folge zu leisten. Rein rechtlich ist eine Wiedereinführung der Verpflichtung zur Einholung eines Gutachtens über die körperliche und geistige Eignung von Schützen in § 6 WaffG also durchaus möglich und auch absolut notwendig, um eine Verhältnismäßigkeit wiederherzustellen. Das würde zwar insbesondere für die Schützen eine Mehrbelastung darstellen, ist aber keine, wie angeführt, „nicht zumutbare“ Leistung. Ganz im Gegenteil: Sind die Betroffenen körperlich und geistig geeignet mit einer Schusswaffe umzugehen, sollte ein Gutachten für sie keinesfalls ein unzumutbares Problem darstellen, sondern allenfalls eine in Kauf zu nehmende Verzögerung, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu erhalten. Und beim Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sollte dies kein Grund sein, die Gefühle des Betroffenen darüber zu stellen.

Eine gesetzliche Normierung der verpflichtenden Einholung eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens zur Feststellung der persönlichen Eignung stellt damit eine erste ernst zu nehmende Möglichkeit dar, Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen bereits im Keim zu ersticken und damit jährlich eine Vielzahl jener zu vermeiden. Das Gutachten ist in jedem Fall von allen Antragstellern vor der ersten Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorzulegen und ggf. wiederholend in jeweils 10-jährigen Zeiträumen zur Überprüfung zu beschaffen. Möglicherweise stellt es hierfür eine gute Lösung dar, die Untersuchung und Gutachtenerstellung durch einen Amtsarzt anzubieten, um Wartezeiten zu verkürzen und evtl. auch Seriosität und ein beschleunigtes Verfahren zu generieren. Die Option der Gutachtenerstellung durch einen Arzt oder Psychologen ihrer Wahl sollte den Betroffenen natürlich dennoch weiter offenstehen. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Betroffenen auszugleichen. Eine unzumutbare Belastung ist auch hierbei nicht anzunehmen, da (anstrebende) Erlaubnisinhaber sich allgemein über die Höhe der anfallenden Kosten, die ein Waffenbesitz nach sich zieht, bewusst sind und diese bereits willentlich in Kauf nehmen. Untersuchung und Gutachten stellen dabei vergleichsweise geringe akzeptable Kosten dar, die es bei diesem ohnehin kostspieligen Hobby hinzunehmen gilt.

## **5.2 Ärztliche Verpflichtung zur Weitergabe relevanter Patientendaten**

Um nach erfolgter Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Erkenntnisse über die im Verlauf der Jahre durchaus schwankende persönliche Eignung eines Erlaubnisinhabers zu gewinnen, könnte es zudem hilfreich sein, Ärzte dahingehend zu verpflichten, relevante Informationen über den Gesundheitszustand ihres Patienten an die zuständige

Waffenbehörde weiterzuleiten, sobald sich bei ihnen Bedenken gegen den sicheren Umgang der Person mit Waffen und Munition ergeben.

Ärzte unterliegen gemäß § 9 Abs. 1 MBO-Ä grundsätzlich der Schweigepflicht über alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes über den Patienten bekannt geworden ist. Die ärztliche Schweigepflicht ist insbesondere für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten von grundlegender Bedeutung und zählt zum Kernbereich der Berufsethik. Sie schützt in erster Linie das in Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Persönlichkeitsrecht) des Patienten<sup>87</sup>. Eine Abweichung von dem gesetzten Maßstab ist generell nur in gesetzlich normierten Fällen möglich. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann allem voran durch die Einwilligung des Patienten erfolgen. Darüber hinaus existieren gesetzliche Offenbarungspflichten oder –befugnisse, bei denen der Arzt teilweise sogar zur Meldung oder zur Überlassung von Patienteninformationen verpflichtet ist. Etwaige Regelungen finden sich u.a. im Infektionsschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz oder im Kinderschutz.<sup>88</sup> § 9 Abs. 2 MBO-Ä macht eine Offenbarung zudem notwendig, wenn sie zum Schutze eines höherrangigen Rechts erforderlich ist. Dieser Gedanke knüpft an den Tatbestand des rechtfertigenden Notstandes i.S.d. § 34 StGB an und ist folglich nicht rechtswidrig oder anderweitig strafrechtlich verfolgbar<sup>89</sup>.

Dem hohen Stellenwert der ärztlichen Schweigepflicht steht dabei aber häufig das Interesse der Verwaltungsbehörden an Sachverhaltsermittlungen nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG entgegen. Grundsätzlich entscheidet eine Behörde als „Herrin des Verfahrens“ eigenverantwortlich über die Art und den Umfang ihrer Ermittlungen. Diese bestimmen sich allgemein nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls. Dazu bedient sie sich der erforderlichen Beweismittel nach § 26 Abs. 1 S. 1 VwVfG<sup>90</sup>. Dennoch müssen bestimmte Regelungen seitens der Behörden eingehalten werden. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Belastung des Betroffenen, des öffentlichen Interesses und der Kosten angemessen sein. Durch das Rechtsstaatsprinzip sind sie zudem dazu verpflichtet, allgemeine und besondere gesetzliche Grenzen einzuhalten und den Beteiligten nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden zu lassen. Besondere und allgemeine Verfahrensregeln, wie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzen die Ermittlungen zusätzlich. Daher dürfen Ermittlungen, die in die Sphäre des Betroffenen oder eines Dritten eingreifen, wie z.B. die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, nur durchgeführt werden, wenn besondere gesetzliche Ermächtigungsnormen dies zulassen. Der Untersuchungsgrundsatz des § 24

---

<sup>87</sup> Vgl. VG Ansbach: Urteil vom 22. September 2008, AN 10 K 07.03295, Rn. 34.

<sup>88</sup> Vgl. Bundesärztekammer: Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, S. 2 ff.

<sup>89</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Erforderlichkeit psychologischer Gutachten für den Besitz von Waffen, S. 3.

<sup>90</sup> Vgl. Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens u.a.: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 26, Rn. 6.

VwVfG allein sieht solche Maßnahmen mit Eingriffscharakter überdies nicht vor.<sup>91</sup> Allgemeine Verwertungsverbote sind darüber hinaus im allgemeinen Verwaltungsverfahren aber auch nicht normiert. Sie können sich allerdings aus allgemeinen Grundsätzen ergeben, wobei sich Verwertungsverbote aus bestimmten Rechtskreisen nicht automatisch auch auf andere Rechtskreise auswirken, denn sie erfordern stets eine erneute Interessenabwägung.<sup>92</sup> Das Waffenrecht verbietet in § 6 Abs. 1 S. 3, 4 WaffG der Waffenbehörde nicht, auf bestimmte Arten von Erkenntnisquellen nicht zuzugreifen bzw. enthält auch kein explizites Verwertungsverbot. Das unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Beweisverwertungsverbot des Strafrechts, ist zudem auf waffenrechtliche Verwaltungsverfahren nicht übertragbar. „Denn hier geht es nicht um die nachträgliche Ermittlung begangenen Unrechts und um die Feststellung der persönlichen Schuld bei einer geltenden Unschuldsvermutung, sondern um die Abwehr bestehender Gefahren im Interesse der Allgemeinheit, die eine ‚Ungefährlichkeitsvermutung‘ bzw. den Verzicht auf eine Gefahrenabwehr ‚im Zweifelsfall‘ vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für die in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter - hier Leben und Gesundheit Dritter - nicht zulässt<sup>93</sup>“. Folglich sind selbst unbefugt weitergegebene ärztliche Erkenntnisse oder Stellungnahmen durch die Waffenbehörden verwertbar. Eine dadurch erfolgte ärztliche Schweigepflichtverletzung könnte aber dennoch eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Da das Waffenrecht jedoch in hohem Maße die öffentliche Sicherheit und Ordnung garantieren muss, ist dahingehend i.d.R. § 9 Abs. 2 MBO-Ä, der eine Offenbarung zum Schutze höherrangigen Rechts erforderlich macht, einschlägig. Ist die persönliche Eignung durch Krankheit gestört, gefährdet der Betroffene die öffentliche Ordnung sowie seine Gesundheit in erheblichem Ausmaß. Insbesondere aufgrund der Möglichkeit schwerer irreparabler Schäden überwiegt das Allgemeininteresse in waffenrechtlichen Fällen meist deutlich das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.<sup>94</sup>

Die Rechtsprechung lässt die Verletzung ärztlicher Schweigepflichten im Zusammenhang mit dem Schutzcharakter des Waffenrechts also zu. Eine Verpflichtung der Ärzte zur Weitergabe von Erkenntnissen, die gegen eine persönliche Eignung eines Schützen i.S.d. Waffenrechts sprechen könnten, sind folglich sowohl moralisch als auch rechtlich durchaus denkbar. Zur Umsetzung einer derartigen Verpflichtung müsste den Ärzten zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, Informationen über den waffenrechtlichen Status ihrer Patienten zu erhalten. Zudem ist zu klären, welche personenbezogenen Daten die Ärzte an die Waffenbehörden übermitteln dürfen. Vorstellbar wäre ein einfacher

---

<sup>91</sup> Vgl. Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens u.a.: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 24, Rn. 26 ff.

<sup>92</sup> Vgl. VG Ansbach: Urteil vom 22. September 2008, AN 10 K 07.03295, Rn. 32 f.

<sup>93</sup> VGH Baden-Württemberg: Beschluss vom 03. August 2011, 1 S 1391/11, Rn. 7.

<sup>94</sup> Vgl. VG Ansbach: Urteil vom 22. September 2008, AN 10 K 07.03295, Rn. 34.

Hinweis an die Behörde, welcher lediglich den Namen des Betroffenen und ein ärztliches Bedenken gegen dessen persönliche Eignung enthält. Diese Information müsste im Waffenrecht den Status einer fungierten Tatsache erlangen, die es der Behörde ermöglicht, ein ärztliches Gutachten i.S.d. § 6 Abs. 2 WaffG zu fordern. Etwaige Befunde müssten so nicht preisgegeben werden und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen wäre dennoch weiterhin mehr als angemessen geschützt.

### **5.3 Einführung von Grundqualifikation und regelmäßigen Weiterbildungen**

Gerade im Hinblick auf den dargelegten Schutzcharakter des Waffenrechtes kann es außerdem sinnvoll sein, eine Grundausbildung für angehende Schützen zu schaffen und gleichzeitig praktizierende Schützen regelmäßig durch Schulungsmaßnahmen weiterzubilden. Wobei die Teilnahme an beiden Maßnahmen eine Voraussetzung für die Erteilung bzw. für das Fortbestehen einer waffenrechtlichen Erlaubnis darstellt. Auf diese Weise wäre es möglich, insbesondere die Zuverlässigkeit und teilweise auch die persönliche Eignung der (angehenden) Erlaubnisinhaber im Blick zu behalten und regelmäßig zu beurteilen, ob ein sicherer Umgang mit Waffen und Munition weiterhin fortbesteht. Eine Eindämmung von Gefahrensituationen wäre so bereits frühzeitig möglich.

Als mögliches Vorbild für die Umsetzung könnte dabei eine bereits bestehende Vorschrift dienen. Dabei handelt es sich um die gesetzlich normierte Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung für Berufskraftfahrer. Da sich Waffenrecht und Fahrerlaubnisrecht grundsätzlich recht ähnlich sind, können viele Situationen der beiden Rechtsgebiete miteinander verglichen werden<sup>95</sup>. Eine ähnliche Anwendung des Rechtes der Berufskraftfahrer auf Regelungen im Waffenrecht scheint daher plausibel.

Aufgrund der EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr war es für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend, dahingehend verbindliche Regelungen einzuführen. Durch eine über die Fahrerlaubnis hinausgehende Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse in Form von einer Grundqualifikation und regelmäßigen Weiterbildungen erhoffen sich das Europäische Parlament und der Rat, auf eine verbesserte Verkehrssicherheit, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie einen rationalen Kraftstoffverbrauch hinzuwirken. Im Kern werden somit vor allem Interessen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes umgesetzt.<sup>96</sup> Im Jahr 2006 wurde in der Bundesrepublik aufgrund dessen das BKrFQG ins Leben gerufen. Gemäß §§ 4, 5 BKrFQG haben sich Berufskraftfahrer seit Einführung des

---

<sup>95</sup> Vgl. VG Sigmaringen: Urteil vom 26. April 2006, 1 K 1331/05, Rn. 25.

<sup>96</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 16/1365, S. 9.

Gesetzes neben der Fahrerlaubnisprüfung auch einer Grundqualifikation und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren einer Weiterbildung zu unterziehen. Die Grundqualifikation erfolgt vor Antritt des Berufes und wird durch die Ablegung einer aus theoretischem und praktischen Teil bestehenden Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer erworben. Die Weiterbildung erfolgt hingegen im Laufe der Berufsausübung durch Schulungen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Im Anschluss erhalten die Fahrer einen Nachweis über die Absolvierung der jeweiligen Maßnahme und sind (weiterhin) dazu befähigt ihren Beruf auszuüben. Hierzu erfolgt ein Eintrag im Führerschein. Wird kein Nachweis erbracht, droht für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro.<sup>97</sup> Aufgrund von Übergangsregelungen mussten Fahrer, die im Güterkraftverkehr eingesetzt waren, erst eine Grundqualifikation nachweisen, wenn sie ihren Führerschein nach dem 10. September 2009 erworben haben. Alle bereits vorher bestandenen Fahrerlaubnisse genossen Bestandsschutz und verfügten somit quasi automatisch über die Grundqualifikation. Diese Fahrer mussten zudem i.S.d. Ausnahmetatbestandes auch erst bis zum 10. September 2014 eine Weiterbildung nach BKrFQG absolvieren. Folglich durchliefen erst knapp acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Stichtag 11. September 2014 alle derzeit auf dem Markt befindlichen Berufskraftfahrer mindestens einmal eine der beiden verpflichtenden Maßnahmen. Inwieweit die Einführung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielvorstellungen der EU Erfolg hatte, ist daher aufgrund der langen Anlaufzeit der Umsetzung noch nicht abschließend zu klären. Das Bundesamt für Güterverkehr wagte in Anbetracht der beginnenden Grundqualifizierungen ab September 2009 im Dezember 2010 eine erste Prognose über die Auswirkungen des BKrFQG. Zunächst war zu beobachten, dass insbesondere die Weiterbildungen bei vielen Fahrern auf wenig Begeisterung stießen. Vorwiegend kleinere Unternehmen teilten diese Meinung. Sie sahen diese oftmals als zusätzliche zeitliche und kostenintensive Belastung an und traten ihnen, aufgrund der aus ihrer Sicht fehlenden Notwendigkeit, skeptisch gegenüber. Diese Einstellung führte zu einer i.d.R. geringen Motivation und Lernbereitschaft in den Kursen. Im Verlauf der Kurse war nach Aussagen des Bundesamtes jedoch wahrzunehmen, dass sich die Einstellung der Fahrer schrittweise änderte, als sie bemerkten, durch die Weiterbildungen hilfreiche Tipps und neue Erkenntnisse zu gewinnen, die sie unmittelbar im Arbeitsalltag einsetzen konnten. Daraus resultieren wiederum bereits zu diesem Zeitpunkt messbare positive Effekte auf wirtschaftliche Faktoren und betriebliche Abläufe. Vor allem große und mittelständische Unternehmen konnten davon bis dato profitieren, da sie ihre Fahrer meist bereits vorher geschult haben bzw. diese relativ zeitnah Weiterbildungen absolvieren ließen. Sofortige

---

<sup>97</sup> Vgl. Bundesamt für Güterverkehr: Marktbeobachtung Güterverkehr: Auswirkungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, S. 7 ff.

Auswirkungen zeigten sich z.B. in Anbetracht des Kraftstoffverbrauchs. Durch die Schulungen der Fahrer waren teilweise Einsparungen von bis zu 10% möglich, welche für das Unternehmen innerhalb kürzester Zeit spürbar waren und sich natürlich auch aus ökologischer Sicht positiv hervorhoben. Zudem waren insbesondere Schulungen zur Ladungssicherung relativ kurzzeitig wahrnehmbar. Einige Unternehmen berichteten von spürbar weniger Ladungsschäden nach Umsetzung der Erkenntnisse aus den Kursen.<sup>98</sup> Hinsichtlich einer gesteigerten Verkehrssicherheit bzw. der Verbesserung allgemeiner beruflicher Fähigkeiten liegen derzeit noch keine Analysen vor. In Anbetracht der Verpflichtung an Grundqualifikation und Weiterbildungen teilzunehmen und den daraus resultierenden positiven persönlichen Erfahrungen der Fahrer, ist tendenziell aber von einem langsamen Eintritt der erhofften Situation auszugehen.

Die erläuterten Vorschriften zum Vorbild, könnten auch im WaffG teilweise etwaige Regelungen eingefügt werden. Insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen zum weitergehenden Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis stellen ein starkes Potenzial dar. Grundqualifikationen, wie sie im Recht der Berufskraftfahrer vorkommen, können dabei allerdings außen vorgelassen werden, da verschiedene Arten von „Grundqualifikationen“ im Waffenrecht bereits existieren. Einerseits im Zuge der durch zukünftige Jäger gemäß § 15 Abs. 5 BJagdG abzulegenden Jägerprüfung sowie andererseits durch die abzulegende Sachkundeprüfung für Schützen nach § 7 Abs. 1 WaffG. Die bestandene Jägerprüfung ist Voraussetzung für die erstmalige Erteilung eines Jagdscheins und beinhaltet neben Themen der Jagd auch die Waffenkunde. Der Jagdschein wird nach § 13 Abs. 1 WaffG benötigt, um als Jäger die waffenrechtliche Erlaubnisvoraussetzung des Bedürfnisses i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG nachzuweisen und bildet daher eine Kernvoraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Jägerprüfung ist somit eine Art indirekte waffenrechtliche Grundqualifikation. Direkt wirkt hingegen die Sachkundeprüfung des § 7 Abs. 1 WaffG. Sie ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und umfasst nachzuweisende ausreichende Kenntnisse der Erlaubnisanwärter über Rechtsvorschriften des Waffenrechts, auf dem waffentechnischen Gebiet, über die sichere Handhabung von Waffen und Munition sowie Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen. Die nicht einheitliche Regelung der beiden „Grundqualifikationen“ im WaffG ist dabei kein Ausdruck geringerer Qualität, sondern den komplexen Materien der unterschiedlichen Themengebiete Sportschützertum und Jagd geschuldet, die zwar enge Überschneidungen aufzeigen, aber dennoch einer Trennung bedürfen.

---

<sup>98</sup> Vgl. Bundesamt für Güterverkehr: Marktbeobachtung Güterverkehr: Auswirkungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, S. 4, 9, 15 ff.

Nach Weiterbildungsmaßnahmen sucht man sowohl im Waffen- als auch im Jagdrecht hingegen vergebens. Die Behörde hat nach § 4 Abs. 3, 4 WaffG in regelmäßigen Abständen Erlaubnisinhaber erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung sowie drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Die Überprüfungen stellen aber im Grunde lediglich Registerabfragen oder andere theoretische, vom Schreibtisch aus zu erledigende Ermittlungen dar. Eine direkte Einschätzung der tatsächlichen Fähigkeiten des Erlaubnisinhabers bleibt damit aus, würde aber vermutlich zu weitreichenderen Erkenntnissen führen als die üblichen Ermittlungswege. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Absolvierung einer Weiterbildung sollte daher einheitlich für alle Erlaubnisinhaber ins WaffG eingearbeitet werden. Ähnlich wie im BKrFQG könnten Schulungsmaßnahmen zur Weiterbildung angesetzt werden. Vorstellbar wäre z.B. eine regelmäßige Weiterbildung jeweils nach Ablauf von acht Jahren. Da Unfälle im Umgang mit Schusswaffen gehäuft ab der Altersklasse 50+ vorkommen, wäre es zudem in Betracht zu ziehen, den Zeitraum ab der Vollendung des 50. Lebensjahres auf fünf Jahre abzusenken, um Unfällen besser entgegenwirken zu können. Die Schulungsmaßnahmen könnten zudem teilweise durch Prüfungssituationen ergänzt werden. Dafür muss beispielsweise bei jeder zweiten Weiterbildung, sprich aller 10 bis 16 Jahre, zum Abschluss der Weiterbildung erfolgreich eine Prüfung abgelegt werden. Diese Maßnahme wirkt geistlich unbeteiligten und desinteressierten Schulungsteilnehmern entgegen, da sie sonst den Verlust ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis befürchten müssten. Um starken Verwaltungsaufwand zu vermeiden, könnten die Prüfungen i.S.d. § 3 Abs. 5 AWaffV durch Schießsportvereine durchgeführt werden, die einem nach § 15 Abs. 3 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören. Die Vereine bilden dafür jeweils einen Prüfungsausschuss, in dem immer mindestens ein Beschäftigter der zuständigen Behörde vertreten sein muss. Zur besseren Koordination sind jährlich jeweils Prüfungstermine festzulegen, an denen eine Vielzahl von Erlaubnisinhabern geprüft werden kann. Die Schulungen sind ebenfalls an jährlich festgesetzten Terminen durch die Landesschützenverbände oder die Schützenvereine durchzuführen. Um missbräuchlichen Umgang, wie er auch im Bereich der Weiterbildung von Berufskraftfahrern vorkam und zur Gesetzesänderung führte, zu verhindern, sind sowohl die Prüfer als auch die schulenden Dozenten durch die zuständige Behörde zu prüfen. Zudem sind strenge Sanktionsmaßnahmen in Form von Bußgeldern oder Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse in solchen Fällen anzuhängen. Die Weiterbildungen sollten sich neben der Vermittlung theoretischer Aspekte zur Waffentechnik, sich änderndem Waffenrecht oder Ballistik auch mit praktischen Schießübungen beschäftigen. Dies würde die Betroffenen einerseits wieder neu bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen sensibilisieren, aber auch bisher verdeckte Probleme offenlegen, die einen sicheren Umgang evtl. nicht mehr

gewährleisten. Weigert sich ein Erlaubnisinhaber etwaige Schulungsmaßnahmen und/oder die anschließende Prüfung abzulegen oder besteht er diese nicht, kann die zuständige Behörde im Falle der Weigerung sofort, bei erstmaligem Nichtbestehen nach zweiter abgelegter nicht bestandener Prüfung, die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen sowie diese und jegliche Waffen und Munition des Betroffenen einziehen. Die Kosten tragen die Erlaubnisinhaber.

Eine solche Regelung könnte aufgrund der frühzeitigen Erkennung einer Unzuverlässigkeit durch die zuständige Behörde Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen massiv reduzieren. Rechtlich stehen keine Einwände gegen eine solche Einführung. Lediglich kostentechnische Aspekte sollten näher betrachtet werden, da sie für Erlaubnisinhaber und Schützenverbände eine Belastung bedeuten könnten und auch die Behörde v.a. hinsichtlich möglicher Personalaufstockung vor eine Herausforderung stellen könnten.

## 6 Fazit und Ausblick

Der Umgang mit Waffen und Munition ist immer mit teils unvorhersehbaren Risiken verbunden. Die Folgen, die sich hieraus ergeben reichen von leichten Sachbeschädigungen bis hin zu Schussverletzungen mit Todesfolge. Unabhängig vom Schaden, sitzt der Schock bei jedem Unfallgeschehen tief und lässt insbesondere die unmittelbaren Beteiligten die Gefährlichkeit von legalen Schusswaffen realisieren.

Das Waffenrecht unterlief seit seiner Initiierung 1973 bis hin zur fast vollständigen Neuerung im Jahr 2002 unzähligen Änderungen. Es deckt daher bereits eine große Menge an Sachlagen umfassend ab. Doch auch nach der Einführung des neuen WaffG kamen Verbesserungsvorschläge nie zum Erliegen. Meist waren besonders tragische Ereignisse, wie der Amoklauf in Erfurt oder jüngst die Geschehnisse in Hanau ausschlaggebend für eine weitere Verschärfung des Rechtsgebietes. Im Rausch der folgenschweren Taten, begangen durch vorsätzlich verursachte Straftaten von Schützen mit legalen Waffen, die immer wieder zu Debatten über das Waffenrecht führten, verlor der Gesetzgeber jedoch stückweise andere Geschehnisse und reformbedürftige Vorschriften aus dem Blick. So erging es bisher auch den Unfällen, welche im Umgang mit registrierten Schusswaffen entstanden. Die Gesetzgebung hat etwaige Ereignisse nicht nur sprichwörtlich nicht auf dem Schirm, sondern man bekommt das Gefühl, die Regierung würde versuchen diese sogar bewusst zu verschleiern. Von offizieller Seite gibt es keine Statistik oder Aufzählung, die auch nur ansatzweise darlegt, wie viele, geschweige denn wo und welche Art Unfälle jedes Jahr im Umgang mit registrierten Schusswaffen passieren. Die durch die Polizei veröffentlichten Daten zeigen zwar die jährlichen Todesfälle durch Schusswaffen in der Bundesrepublik, untergliedern diese aber nicht in Tod durch legale oder illegale Waffen. Damit ist es auch aus dieser Statistik nicht möglich, weitergehende Schlüsse zu ziehen. Auch eine selbstständige Recherche im Internet, bringt meist nicht mehr als Ernüchterung. Häufig berichten nur lokale Tageszeitungen in kurzen Artikeln über Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Schusswaffen. Diese finden meist nicht ihren Weg auf die große Bühne der bundesweiten Nachrichtenplattformen. Der Otto-Normalverbraucher hat somit schlichtweg kaum eine Chance sich über dieses Themengebiet umfassend zu informieren bzw. dessen tatsächliche Gefährlichkeit zu begreifen. In Anbetracht der schätzungsweise mindestens 802, Tendenz eher höher, sich ereignenden Unfälle im Umgang mit registrierten Schusswaffen innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraumes, ist das eine erschreckende Feststellung. Möglicherweise versucht das Bundesinnenministerium gezielt die Gefahren, die mit einem legalen Schusswaffenbesitz einhergehen zu verharmlosen<sup>99</sup>.

---

<sup>99</sup> Vgl. Grafe: Aus Sport wir eben doch Mord, S. 2.

Dabei existieren mit der derzeitigen Gesetzeslage gleich mehrere Möglichkeiten die Risiken und damit die Zahl der Unfälle vehement einzudämmen. Die Einführung einer verpflichtenden Vorlage eines Gutachtens zur Feststellung der persönlichen Eignung, die Verpflichtung der Ärzte zur Weitergabe für das Waffenrecht relevanter Patientendaten oder die Organisation regelmäßiger verpflichtender Weiterbildungen stellen effektive Maßnahmen zur Unfallverminderung dar. Der Schutzcharakter des Waffengesetzes gibt dem Gesetzgeber einen vergleichsweise weiten Spielraum in der Gesetzesausgestaltung, da ein öffentliches Interesse an Sicherheit und Ordnung, insbesondere an der Gesundheit, den persönlichen Interessen der Schützen in den meisten Fällen klar überlegen ist. Zudem stellen die teils kostenintensiven einführbaren Maßnahmen im Bereich des Waffenrechts fast keine Hürde dar, da das Schützentum im allgemeinen bereits ein kostspieliges Hobby ist und man mit den Kostentragungspflichten wohl kaum eine sozial schwache Schicht treffen würde.

Schlussendlich wird das Waffenrecht nie so konzipiert werden können, dass jegliche Risiken ausgeschlossen sind. Aber es sollte im Sinne der öffentlichen Sicherheit das klare Ziel des Gesetzgebers sein, Gefahren, die mit dem Waffenumgang einhergehen, nach allen Möglichkeiten zu reduzieren. Hierfür ist es von enormer Bedeutung alle Aspekte des Waffenrechtes gleichermaßen zu beachten und nicht nur aufgrund tragischer Ereignisse, Gesetzesänderungen anzustoßen. Denn das lässt die Initiatoren leider meist nur steif in eine Richtung schauen und andere wesentliche Teile ausblenden. Die Einführung einer bundesweiten Statistik über Ursachen von Rücknahmen und Widerrufen und dessen Kategorisierung könnte ein genaues Bild der Situation liefern und Probleme sichtbar machen, die es zu revidieren gilt. Die Sicherheit der Bürger sollte immer deutlich dem (wenn auch mächtigen) Interesse von Waffenlobby und Schützen überwiegen, gerade wenn die Umsetzung dieser so leicht auf der Hand liegt!

## Kernsätze

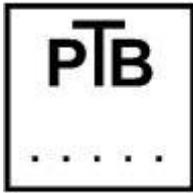
1. Das Waffengesetz ist insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Rechtsgebiet von besonders hoher und weitreichender Bedeutung.
2. Schusswaffen unterliegen grundsätzlich der Erlaubnispflicht. Die Erteilung einer Erlaubnis ist an die strengen Voraussetzungen der §§ 4 ff. WaffG gebunden.
3. Doch insbesondere die bedeutsame Erlaubnisvoraussetzung der persönlichen Eignung kann aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nur schwer nachgewiesen und vollzogen werden.
4. In Deutschland existieren keine Daten oder Statistiken von öffentlichen Stellen, welche Unfälle mit legalen Schusswaffen aufgreifen. Ein Versuch der Informationsbeschaffung durch einen Bürger ist daher nicht ohne Weiteres möglich.
5. Die recherchierten Fallzahlen lassen die tatsächliche Tragweite der Thematik erahnen und verdeutlichen den notwendigen Handlungsbedarf.
6. Ein Großteil der Unfälle lässt sich auf menschliches Fehlverhalten zurückführen.
7. Die zuständigen Behörden sanktionieren bekannt gewordene Unfallereignisse konsequent und mit der gebotenen Strenge.
8. Die dargelegten Präventionsmaßnahmen stellen effektive Möglichkeiten dar, das bisherige behördliche Handeln zu ergänzen und die Fallzahlen zukünftig unter Einhaltung des Rechts- und Moralgedankens einzudämmen.
9. Das deutsche Waffenrecht gehört ständig überprüft und überholt. Die Einführung von Statistiken ist hierzu anzuraten und seit langem notwendig.
10. Das Waffenrecht ist im Sinne der Sicherheit der Bürger und nicht im Interesse der Waffenlobby zu führen.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Kennzeichnungen erlaubnisfreier Waffen .....	VII
Anhang 2: Übersicht der in die Auswertung eingeflossenen medienpopulären Unfälle der Jahre 2018/2019.....	VIII
Anhang 3: Verteilung der Schadensarten.....	X
Anhang 4: Zeitpunkt des Unfallgeschehens .....	X
Anhang 5: Altersverteilung der Unfallverursachenden Schützen .....	XI
Anhang 6: Ereignisorte der Unfälle .....	XI
Anhang 7: Deutschlandweite Verteilung der Unfälle .....	XII
Anhang 8: Jagdunfälle der SVLFG.....	XIII

## Anhang 1: Kennzeichnungen erlaubnisfreier Waffen



Zulassungszeichen für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe nach § 7 BeschussG und für nicht tragbare Geräte nach § 24 Abs. 1 BeschussG



Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 8 Abs. 1 BeschussG und Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse



Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschussG)



Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 BeschussG für Elektroimpulsgeräte



Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 BeschussG für Reizstoffe<sup>100</sup>

<sup>100</sup> Anlage 2, Abbildung 5, 6, 10, 12 BeschussV.

## Anhang 2: Übersicht der in die Auswertung eingeflossenen medienpopulären Unfälle der Jahre 2018/2019<sup>101</sup>

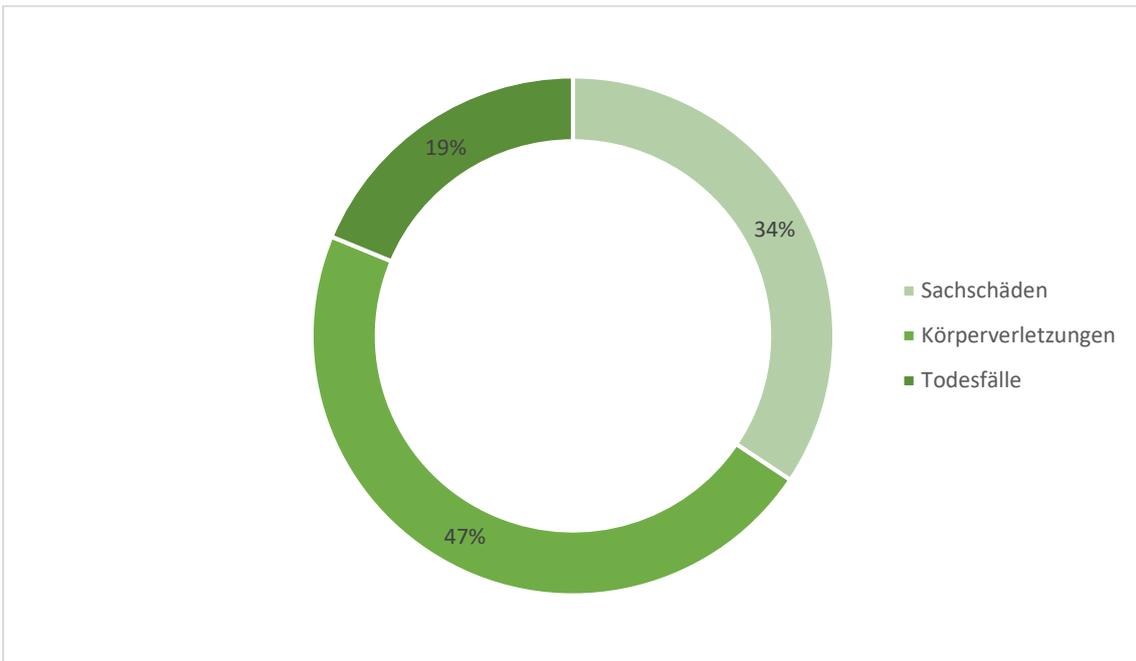
Wann?	Was?	Wo?
<b>2018</b>		
Januar	56-jähriger Jäger erschießt sich beim Besteigen eines Hochsitzes versehentlich selbst	Altheim/Alb
Mai	66-jährigem Jäger fällt Gewehr vom Hochsitz, daraufhin löst sich eine Schuss und verletzt ihn an Bein und Oberarm	Upratsberg
Juli	66-jähriger Jäger trifft auf einer Taubenjagd einen Autofahrer am Hals sowie seinen PKW mit Schrotkugeln	Wandhofen
Juli	6-jähriges Mädchen wird von Jäger versehentlich durch eine Schussverletzung schwer verletzt	Großsaara
Juli	52-jähriger Jäger wird bei einer gemeinsamen Gänsejagd erschossen aufgefunden	Ochtrup
Juli	73-jähriger Jäger trifft Mann mit Streifschuss am Kopf während dieser mit seinen drei Kindern auf einem Feldweg unterwegs ist	Lauenhagen
Juli	56-jähriger Jäger bricht bei einer Erntejagd nach einem gefallenen Schuss zusammen und stirbt	Unterwellenborn
August	Jäger trifft während einer Treibjagd den Beifahrer eines vorbeifahrenden PKW tödlich	Nittenau
Oktober	Gelöster Schuss eines 55-jährigen Sportschützen beim Verpacken der Waffe traf durch eine Scheibe hindurch einen anderen Schützen	Chemnitz
November	86-jährige Frau wird in ihrem Garten von einem Jäger in den Rücken geschossen und verstirbt	Dalberg
November	Geschoss eines Jägers schlägt versehentlich in Fenster eines Wohngebäudes ein	Oberteuringen
November	60-jähriger Jäger schießt versehentlich auf Treiber und zertrümmert Ellenbogen	
November	Jäger beschädigen mit Schrotkugeln die Frontscheibe und Beifahrerseite eines vorbeifahrenden PKW	A92 Höhe Landau
Dezember	81-jähriger Jäger erschießt versehentlich Jagdhund statt Wild	Werra-Meißner-Kreis
Dezember	Querschuss eines Jägers zerschlägt Fensterscheibe eines Wohnhauses	Neuenbürg

<sup>101</sup> Vgl. PETA Deutschland e.V.: Jagdunfälle in Deutschland; vgl. Initiative zur Abschaffung der Jagd: Jagdunfälle/Straftaten 2019.

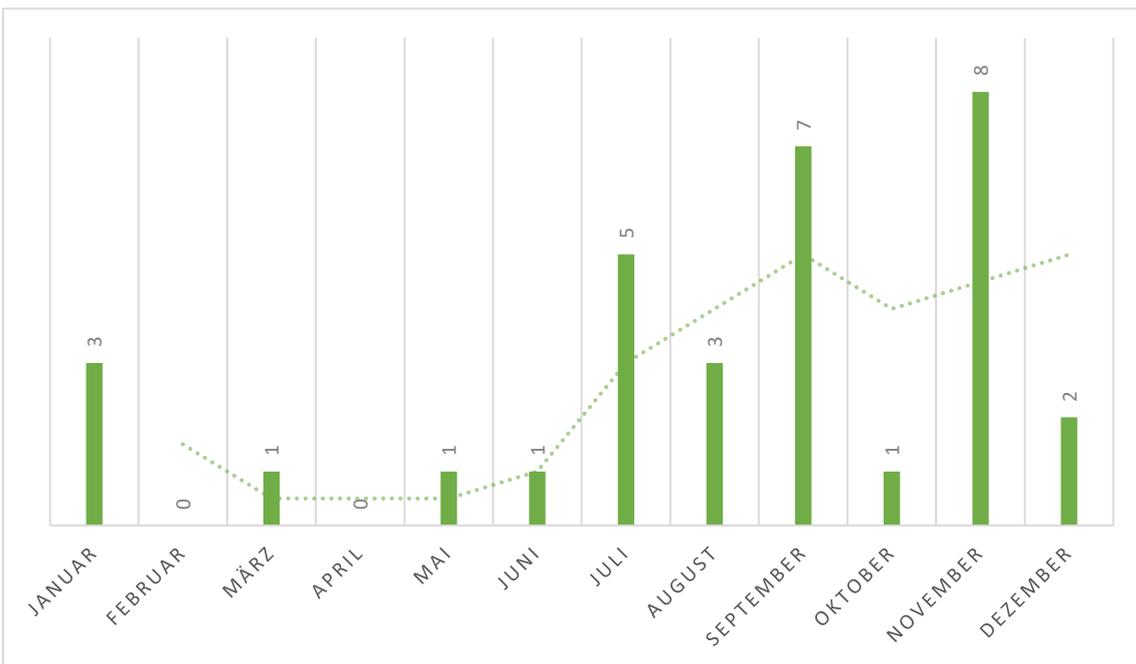
## 2019

Januar	Jäger wird von einem Querschläger getroffen und dabei leicht verletzt	Allstedt
Januar	56-jähriger Jäger erschießt bei Jagdvorbereitungen in seiner Wohnung versehentlich seine Tochter	Ettlingen
März	48-jähriger Jäger trifft Kollegen	Harz
August	82-jähriger Jäger trifft versehentlich Kollegen und verletzt in schwer	Eifel
August	Jäger erschießt versehentlich Islandpferd	Weiskirchen - Thailen
September	Jäger erschießt Fohlen statt Wildschwein	Blankenheim
September	72-jähriger Jäger verletzt sich selbst schwer am Fuß als sich beim Durchladen des Gewehrs ein Schuss löst	Heitwinkel
September	Fehlgeleiteter Schuss bei Erntejagd schießt in Werkstatttür ein	Oberlind
September	Jäger trifft bei Erntejagd versehentlich Traktorfahrer und verletzt ihn schwer; auch Beifahrerin leicht verletzt	Vaihingen
September	Jäger verletzt sich durch unfreiwillig gelösten Schuss selbst an der Hand	Überherrn
September	76-jähriger Sportschütze trägt sich durch den Versuch Ladehemmungen an seiner Waffe zu beheben eine schwere Kopfverletzung zu	Wilstorf
September	Jäger schießt auf Pferd statt Wildschwein; Tier muss daraufhin eingeschlafert werden	Lützkampen
November	Jäger trifft bei Drückjagd versehentlich ein Wohnhaus und zerstört u.a. das Küchenfenster	Boppard-Weiler
November	Jäger verletzt sich selbst an Bauch und Brust durch selbstgebaute Munition (zum Bau war er berechtigt)	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
November	Jogger wird bei Treibjagd durch Schuss am Bein verletzt	Schneverdingen
November	Jäger erschießt versehentlich Hund von Kollegen statt Wildschwein	Külsheim

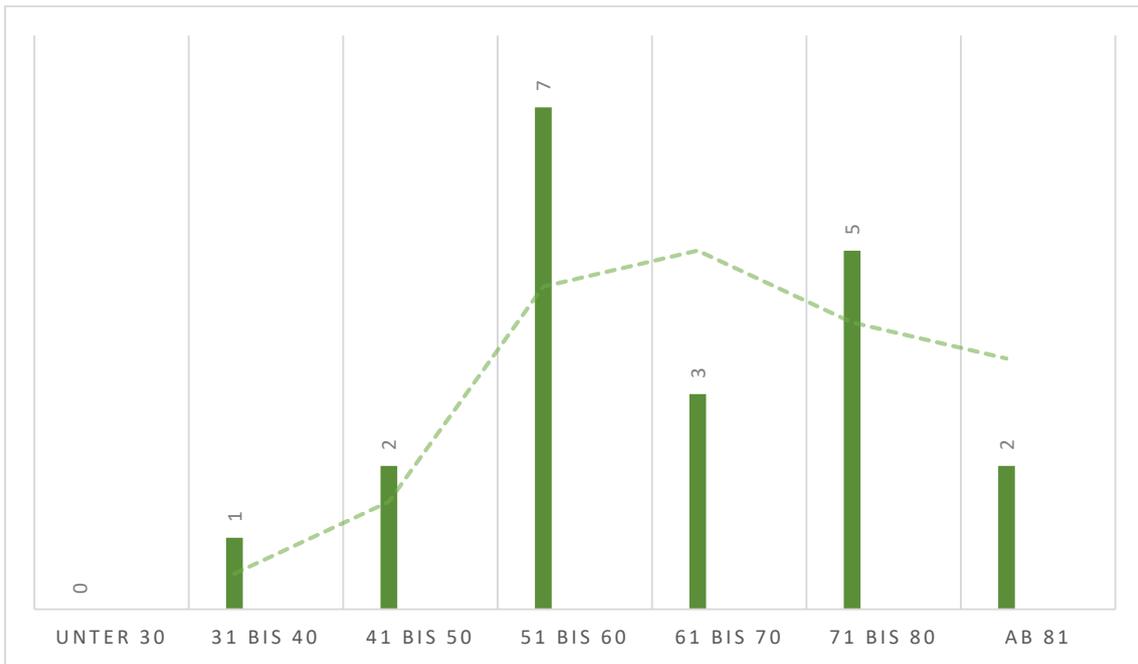
### Anhang 3: Verteilung der Schadensarten



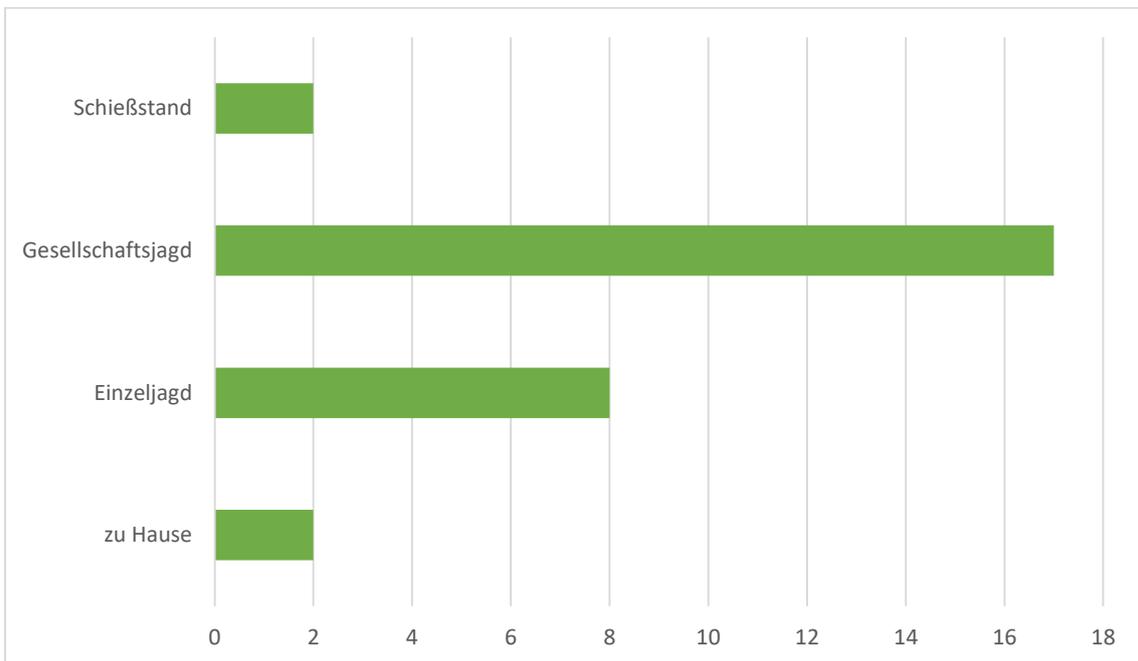
### Anhang 4: Zeitpunkt des Unfallgeschehens



### Anhang 5: Altersverteilung der Unfallverursachenden Schützen



### Anhang 6: Ereignisorte der Unfälle



## Anhang 7: Deutschlandweite Verteilung der Unfälle<sup>102</sup>



<sup>102</sup> Download der Verwaltungskarte Deutschland beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie unter <https://www.bkg.bund.de/DE/Produkte-und-Services/Shop-und-Downloads/Landkarten/Karten-Downloads/Deutschlandkarten/deutschlandkarten.html>.

## Anhang 8: Jagdunfälle der SVLFG

Arbeitsgebiet:	Jagd
Unfallgegenstände:	Jagdwaaffe (Langwaaffe, -Gewehr-) Schusswaaffe (Kurzwaaffe - Pistole, Revolver-) Munition (z. B. Explosion beim Wiederladen von Munition) sonstige Waaffen oder ohne nähere Angabe

*Entwicklung der meldepflichtigen Jagdunfälle im Arbeitsgebiet Jagd:*

Jahr	Meldepflichtige Unfälle	Tödliche Unfälle
2014	570	2
2015	468	2
2016	472	1
2017	578	3
2018	473	0

*Entwicklung der meldepflichtigen Jagdunfälle mit Schusswaaffen:*

Jahr	Meldepflichtige Unfälle	Tödliche Unfälle
2018	11	0
2017	23	2
2016	21	0
2015	20	1
2014	24	2

*Verteilung der meldepflichtigen Jagdunfälle mit Schusswaaffen auf die Unfallgegenstände:*

Unfallgegenstand	Meldepflichtige Unfälle (Summe 2014-2018)	Tödliche Unfälle (Summe 2014-2018)
Jagdwaaffe (Langwaaffe, -Gewehr-)	91%	80%
Schusswaaffe (Kurzwaaffe - Pistole, Revolver-)	7%	20%
Munition (z. B. Explosion beim Wiederladen von)	2%	0%

*Verteilung der meldepflichtigen Jagdunfälle mit Schusswaaffen auf die verursachenden Vorgänge:*

Verletzung verursachender Vorgang	Meldepflichtige Unfälle (Summe 2014-2018)	Tödliche Unfälle (Summe 2014-2018)
angeschossen, erschossen	34%	100%
mit Druckwelle (Knall, Lärm) in Kontakt kommen	31%	
getroffen werden	18%	
sich stoßen	10%	
sich schlagen	2%	
gestoßen werden	1%	
sich schneiden	1%	
sich quetschen, sich klemmen	1%	
sonstige Vorgänge	1%	

## Literaturverzeichnis

**Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Hrsg.); Polizeipräsidentium Schwaben Süd/West:** *Pressemeldungen für den Landkreis Unterallgäu & Memmingen vom 5. Februar 2020: Schießunfall im Schützenheim.* 05.02.2020, verfügbar unter: [https://www.polizei.bayern.de/schwaben\\_sw/news/presse/aktuell/index.html/309419](https://www.polizei.bayern.de/schwaben_sw/news/presse/aktuell/index.html/309419) [Zugriff am 20.02.2020]

**Bibliographisches Institut GmbH (Dudenverlag) (Hrsg.), o.V.:** *Wörterbuch*, verfügbar unter: <https://www.duden.de/woerterbuch> [Zugriff am 05.02.2020]

**Bundesamt für Güterverkehr (Hrsg.), o.V.:** *Marktbeobachtung Güterverkehr: Auswirkungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.* Köln Dezember 2010, verfügbar unter: [https://www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/54208/publicationFile/4326/SB\\_Auswirkungen\\_des\\_BKrfQG.pdf](https://www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/54208/publicationFile/4326/SB_Auswirkungen_des_BKrfQG.pdf) [Zugriff am 11.03.2020]

**Bundesärztekammer; Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.), o.V.:** *Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis.* 09.03.2018, verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise\\_und\\_Empfehlungen\\_aerztliche\\_Schweigepflicht\\_Datenschutz\\_Datenverarbeitung\\_09.03.2018.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf) [Zugriff am 09.03.2020]

**Bundesministerium des Innern; Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), o.V.:** *Das Nationale Waffenregister: Verfahrensüberblick – Eckwerte – Leitlinien (Flyer)*, Köln 2013, verfügbar unter [https://www.bva.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Presse/Pressemitteilungen/2012/Pressetermin\\_NWR\\_Flyer\\_NWR\\_1.html?nn=313944](https://www.bva.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Presse/Pressemitteilungen/2012/Pressetermin_NWR_Flyer_NWR_1.html?nn=313944) [Zugriff am 10.02.2020]

**Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (Hrsg.), o.V.:** *Waffenrechtliche Regelungen in Deutschland*, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/waffen/waffenrecht/waffenrecht-node.html> [Zugriff am 06.02.2020]

**Der Bundeswahlleiter (Hrsg.), o.V.:** *Kreise und kreisfreie Städte*, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/kreise.html> [Zugriff am 24.03.2020]

**Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 14/7758: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG).* Berlin 07.12.2001, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/077/1407758.pdf> [Zugriff am 07.03.2020]

**Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 16/1365: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr.* Berlin 02.05.2006, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/013/1601365.pdf> [Zugriff am 10.03.2020]

**Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 19/548: Antwort der Bunderegierung auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD (Drucksache 19/409).* Berlin 29.01.2018, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/005/1900548.pdf> [Zugriff am 06.02.2020]

- Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 10/1748: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes.* Bonn 13.07.1984, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/10/017/1001748.pdf> [Zugriff am 07.03.2020]
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Erforderlichkeit psychologischer Gutachten für den Besitz von Waffen (WD 3 – 3000 – 079/16).* 2016, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425118/68a5d685440748ba697a0c7e012cae02/wd-3-079-16-pdf-data.pdf> [Zugriff am 09.03.2020]
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 7/2379: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes.* Bonn 15.07.1974, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/07/023/0702379.pdf> [Zugriff am 07.03.2020]
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), o.V.:** *Drucksache 14/9341: Unterrichtung durch den Bundesrat: Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG).* Berlin 10.06.2002, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/093/1409341.pdf> [Zugriff am 09.03.2020]
- Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.), o.V.:** *Der Weg zum Jagdschein (Broschüre).* Berlin 2017, verfügbar unter: [https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2017-01%20Broschuere\\_Weg\\_zum\\_Jagdschein\\_0.pdf](https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2017-01%20Broschuere_Weg_zum_Jagdschein_0.pdf) [Zugriff am 11.03.2020]
- Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.), o.V.:** *Zahlen und Fakten: Jagdscheininhaber in Deutschland 2018,* verfügbar unter: [https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2019-01\\_Infografik\\_Jagdscheininhaber\\_2018.pdf](https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2019-01_Infografik_Jagdscheininhaber_2018.pdf) [Zugriff am 04.02.2020]
- Erbs; Kohlhaas:** *Strafrechtliche Nebengesetze.* Kommentar, Loseblatt, 227. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2019, München, Verlag C.H.Beck
- Gade, Gunther Dietrich; Stoppa, Edgar:** *Basiswissen Waffenrecht.* 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2011
- Jäcker, Walter; Munte, Benjamin:** *Gefährliche Schüsse rechtlich betrachtet.* 27. Fortbildungsveranstaltung Jagdrecht, 26.02. bis 28.02.2020
- JAHR TOP SPECIAL VERLAG GmbH & Co. KG (Hrsg.), o.V.:** *Jagdarten – die Definition einer Gesellschaftsjagd.* 17.10.2017, verfügbar unter: <https://www.jaegermagazin.de/jaeger-praxis/praxistipps/sind-drei-jaeger-schon-eine-gesellschaftsjagd/> [Zugriff am 17.03.2020]
- König, Achim-Volker; Papsthart, Christian:** *Waffengesetz.* Kommentar, 2. Auflage, Nomos, 2012
- Lisken, Hans; Denninger, Erhard:** *Handbuch des Polizeirechts.* 5. Auflage, München, C. H. Beck-Verlag, 2012
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter:** *Grundgesetz.* Kommentar. Loseblatt, 88. Ergänzungslieferung, Stand August 2019, München, C.H. Beck-Verlag
- Lehmann, Herbert; v. Grothuss, Patrick; Soens, Bernd; Breckwoldt, Jörgen:** *Aktuelles Waffenrecht.* Kommentar. Loseblatt, Stand Februar 2020, Walhalla Fachverlag
- Schulz, Martin:** *Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei.* 3., aktualisierte Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, 2009

**Schweizer, Dieter:** *Anmerkung zu VG Würzburg 5. Kammer, Urteil vom 27.03.2014 - W 5 K 13.666.* 12.05.2014

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.), o.V.:** *Pressemitteilung Unfall bei Erntejagd – SVLFG mahnt zur Vorsicht.* Kassel 16.10.2019, verfügbar unter: <https://www.svlfg.de/jagd> [Zugriff am 19.02.2020]

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.), o.V.:** *Versichert bei der Jagd.* Kassel 17.11.2014, verfügbar unter: <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/3e150d66f682202c/09e3e991d36f/fa-jagd-unfallversichert-bei-der-jagd-17-11-2014.pdf> [Zugriff am 18.03.2020]

**Stelkens, Paul; Bonk, Heinz Joachim; Leonhardt, Klaus:** *Verwaltungsverfahrensgesetz.* Kommentar. 9. Auflage 2018, München, C.H. Beck-Verlag

**Ullrich, Sigrun:** *Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme: Darstellung des aktuellen Waffenrechts.* 3., überarbeitete Auflage, Freiburg, Richard Boorberg Verlag, 2018

#### *Zeitschriften/Presseartikel:*

**Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH – FAZ (Hrsg.), o.V.:** *Jäger erschießt ausversehen seine Tochter.* 25.01.2019, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/jaeger-in-baden-wuerttemberg-erschiesst-ausversehen-seine-tochter-16007827.html> [Zugriff am 19.02.2020]

**Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH – FAZ (Hrsg.), o.V.:** *Sportschütze trifft seine neun Monate alte Tochter.* Bayern 19.07.2007, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/bayern-sportschuetze-trifft-seine-neun-monate-alte-tochter-1463996.html> [Zugriff am 20.02.2020]

**Ganter, Toni:** *Behörden ermitteln wegen Jagdvorfall: Geschoss schlägt in Kinderzimmer ein.* Oberteuringen 29.11.2018, verfügbar unter: <https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/oberteuringen/Behoerden-ermitteln-wegen-Jagdvorfall-Geschoss-schlaegt-in-Kinderzimmer-ein;art372488,9968890?fbclid=IwAR1C2Kgy7iLyFjBr0q84Y0r7xL5bx2Lft8YnrV7RZd3uhlpCjnzdQUIAvw> [Zugriff am 24.02.2020]

**Gehring, Verena:** *Jogger in Lauenhagen angeschossen: Schütze akzeptiert Strafe.* Stadthagen 25.10.2019, verfügbar unter: <https://www.sn-online.de/Schaumburg/Stadthagen/Stadthagen-Stadt/Jogger-in-Lauenhagen-angeschossen-Schuetze-akzeptiert-Strafe> [Zugriff am 24.02.2020]

**Grafe, Roman:** *Unzureichendes Waffenrecht: Aus Sport wird eben doch Mord.* 29.12.2015, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/unzureichendes-waffenrecht-aus-sport-wird-eben-doch-mord-13986021-p2.html> [Zugriff am 20.02.2020]

**Hilbert, Marcel:** *Mädchen im Kreis Greiz angeschossen und schwer verletzt: Ermittlungen kurz vor Abschluss.* Großsaara 23.11.2018, verfügbar unter: <https://www.otz.de/leben/recht-justiz/maedchen-im-kreis-greiz-angeschossen-und-schwer-verletzt-ermittlungen-kurz-vor-abschluss-id225105309.html> [Zugriff am 20.02.2020]

**Hilbert, Marcel:** *Noch kein Prozessaufakt nach Jagdunfall in Großsaara.* Gera/Großsaara 17.01.2020, verfügbar unter: <https://www.otz.de/regionen/gera/noch-kein-prozessaufakt-nach-jagdunfall-in-grosssaara-id228170635.html> [Zugriff am 27.02.2020]

**J. Gronemann GmbH & Co. KG (Hrsg.), o.V.:** *Jogger wird bei Treibjagd getroffen.* Schneverdingen 03.11.2019, verfügbar unter: [https://www.wz-net.de/lokales/jogger-wird-bei-treibjagd-getroffen\\_10\\_111796547-21-.html](https://www.wz-net.de/lokales/jogger-wird-bei-treibjagd-getroffen_10_111796547-21-.html) [Zugriff am 24.02.2020]

**Kreller, Niels:** *Drama bei Schützenunfall in Wilstorf – Sportschütze verletzt sich auf Schießbahn.* 23.09.2019, verfügbar unter: <https://www.besser-im-blick.de/artikel/22-nachrichten/life/7619-drama-bei-schuetzenunfall-in-wilstorf-sportschuetze-verletzt-sich-auf-schiessbahn> [Zugriff am 20.02.2020]

**Mäckle, Helga:** *Versehentlicher Schuss: 56-jähriger Mann stirbt bei Jagdunfall.* Gerstetten 09.01.2018, verfügbar unter: [https://www.hz.de/meinort/gerstetten/versehentlicher-schuss\\_-56-jaehriger-mann-stirbt-bei-jagdunfall-31280554.html](https://www.hz.de/meinort/gerstetten/versehentlicher-schuss_-56-jaehriger-mann-stirbt-bei-jagdunfall-31280554.html) [Zugriff am 19.02.2020]

**Maurer, Franziska:** *Prozess gegen Jäger in Bad Kreuznach: Tödlicher Jagdunfall oder fahrlässige Tötung?* 09.08.2019, verfügbar unter: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/Prozess-gegen-Jaeger-in-Bad-Kreuznach-Toedlicher-Jagdunfall-oder-fahrlaessige-Toetung,av-o1143234-100.html> [Zugriff am 24.02.2020]

**Mehr, Klaus-Maria; Schierlinger, Lukas; Amtmann, Katarina:** *Nach Todes-Schuss in Nittenau: Das Urteil ist gefallen - Jäger von Schuldgefühlen gezeichnet.* 20.11.2019, verfügbar unter: <https://www.merkur.de/bayern/nittenau-urteil-nach-todes-schuss-jaeger-von-schweren-schuldgefuehlen-gezeichnet-10117145.html> [Zugriff am 27.02.2020]

**Müller, Kai:** *Jäger erschießt Tochter: Strafmaß steht fest.* 30.08.2019, verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.dramatischer-unfall-im-januar-in-ettlingen-jaeger-erschiesst-tochter-strafmass-steht-fest.48ea3179-59a5-46fe-a11e-f932fd05ae6f.html> [Zugriff am 29.02.2020]

**Seitz, Judith:** *Zweieinhalb Jahre Haft nach tödlichem Schuss bei Jagd.* Bad Kreuznach 27.09.2019, verfügbar unter: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/Amtsgericht-Bad-Kreuznach-Urteil-im-Prozess-toedlicher-Jagd-unfall-erwartet,jagdunfall-urteil-erwartet-100.html> [Zugriff am 28.02.2020]

**Süddeutscher Verlag (Hrsg.), o.V.:** *Beifahrer erschossen: Jäger zu Bewährungsstrafe verurteilt.* Oberpfalz 24.07.2019, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-nittenau-jagdunfall-urteil-1.4538181> [Zugriff am 20.02.2020]

**Süddeutscher Verlag (Hrsg.), o.V.:** *Zwei Verletzte durch gelöste Schüsse in Schützenverein.* Chemnitz 11.10.2018, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/unfaelle-chemnitz-zwei-verletzte-durch-geloeste-schuesse-in-schuetzenverein-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181011-99-330349> [Zugriff am 20.02.2020]

**Wiedmann-Schmidt, Wolf:** *Waffenland Deutschland: Auch durch legale Pistolen und Gewehre gibt es viele Todesopfer: eine Übersicht.* 16.01.2014, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/2014/04/waffen-deutschland> [Zugriff am 26.02.2020]

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Beschluss vom 03. August 2011 (1 S 1391/11)

**Verwaltungsgericht Sigmaringen**, Urteil vom 26. April 2006 (1 K 1331/05)

**Verwaltungsgericht Ansbach**, Urteil vom 22. September 2008 (AN 10 K 07.03295)

**Verwaltungsgericht Minden**, Urteil vom 17. August 2012 (8 K 1001/12)

**Verwaltungsgericht München**, Urteil vom 6. Februar 2019 (M 7 K 17.1943)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz** vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz** vom 5. März 2012

**Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162)

**Bundesjagdgesetz** i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)

**Gesetz über den Versicherungsvertrag** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942)

**Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen** i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

**(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte** i.d.F. der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 14.12.2018

**Polizeigesetz des Freistaates Sachsen** i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)

**Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung** vom 30. August 2017 (Sächs-GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332)

**Siebttes Sozialgesetzbuch** i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

**Strafgesetzbuch** i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

**Verordnung über die Jagdzeiten** vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226)

**Verwaltungsverfahrensgesetz** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

**Waffengesetz** i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Munzel'.

Meißen, 30. März 2020

Unterschrift